


GMH | An der Stadthausbrücke 1 | 20355 Hamburg

PAHL II Klinker Bau GmbH
Bahnhofstraße 16
06406 Bernburg

Datum: 10.08.2015
Vergabenummer: GMH-273, Fachlos 3

- Vergabeart:
- Öffentliche Ausschreibung
 - Beschränkte Ausschreibung
 - Freihändige Vergabe
 - Offenes Verfahren
 - Nichtoffenes Verfahren
 - Verhandlungsverfahren

Vorab per Fax 

Projektsteuerung:

Herr 

Tel. 

Mail 

Auftrag
Auftrags-Nr.: 36029

Baumaßnahme:

80001 - Uni Geomatikum
Bundesstraße 57, 20146 Hamburg
733 Neubau am Geomatikum

Angebot für:

121 - Verblendmauerwerkarbeiten

Angebotsdatum 11.06.2015

Aufgrund Ihres Angebots erhalten Sie im Namen und für Rechnung der GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen.

Auftragssumme:

1.917.408,10 EUR (netto)

(in Worten: Einmillionneunhundertsiebzehntausendvierhundertundacht

10/100 EUR (netto))

Der Auftraggeber erbringt Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG. Mit diesem Auftrag werden Bauleistungen erbracht, somit schuldet der Auftraggeber die gesetzliche Umsatzsteuer; die Rechnung ist netto mit dem Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auszustellen. Bei Rechnungsstellung ist die oben genannte Auftrags-Nr. anzugeben.

Fristen:

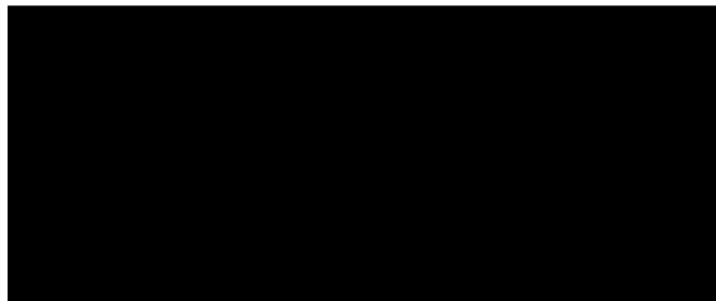
Es gelten die Nrn. 2.1 bis 2.2 der Besonderen Vertragsbedingungen.

Anlagen:

Zweitausfertigung dieses Auftragschreibens

Erläuterungen: Keine

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH







GMH

Gebäude-Ingemier,
Hamburg GmbH



Sie werden gebeten, die Zweitausfertigung dieses Auftragschreibens als Bestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Bestätigung	
Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragschreibens. Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt: 	
Ein Wechsel in der Vertretung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.	
(Ort und Datum)	(Rechtsv
BBG 17.08.2015	

PAHL II Klinker Bau GMBH
Bahnhofstraße 16 • 06406 Bernburg



Name und Anschrift des Bieters

PAHL II Klinker Bau GmbH

Bahnhofstraße 16

06406 Bernburg

GMH | Gebäudemanagement Hamburg
 GmbH
 Einkauf/Vergabe - Raum 006
 An der Stadthausbrücke 1
 20355 Hamburg

Vergabe Nr.: GMH-273/L3
Vergabeart <input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
Zuschlagsfrist endet am: Tag 45 (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

EG - ANGEBOT - VOB -

Baumaßnahme
 80001 Uni Geomatikum

Bundesstraße 57, D-20146 Hamburg

733 - Neubau am Geomatikum

Angebot für

121 - Verblendmauerwerkarbeiten

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis
- Angaben zur Preisermittlung ¹ - EFB-Preis 1a, 1b ²
- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise - EFB-Preis 2 - ¹
- Verzeichnis und Erklärung betr. Bietergemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6) ²
- Antrag zum Nachunternehmereinsatz - NU - (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 7) ²
- CD mit GAEB-Datet (X84) ²
- Antrag zum Nachunternehmereinsatz - NU - ²
- _____
- _____
- Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____
- _____
- _____

¹ Zutreffendes von der Vergabestelle anzukreuzen

² Zutreffendes vom Bieter anzukreuzen

- 1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben in Nr. 9 des Vordruckes an. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.
- 2 Ich/Wir habe(n) die Bewerbungsbedingungen beachtet, insbesondere
- BwB Nr. 9 (Verbot der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung)
 - BwB Nr. 7 (Nachunternehmerersatz)
- 3 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben (einschl. Anlagen) folgende Unterlagen:
- Leistungsbeschreibung
 - die Besonderen Vertragsbedingungen - BVB – H10/2012,
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - ZVB – H12/2014
 - die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2012
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2012

4 freibleibend

5 freibleibend

6

6.1 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber (§ 56 + 58 Schwerbehindertengesetz) laut beigefügtem(n) Nachweis(en).

6.2 Ich bin/Wir sind in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen unter Nummer:

6.3 Eigenerklärungen zur Eignung gemäß § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A (für nicht präqualifizierte Unternehmen)³

- zu § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 a) und c) VOB/A

Ich/wir erklären, dass wir ausreichend leistungsfähig sind, um die ausgeschriebene Leistung zu erbringen und der Umsatz meiner/unseres Unternehmens für vergleichbare Leistungen aus den letzten drei Geschäftsjahren unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen sowie die Zahl und die Struktur der bei mir/uns beschäftigten Arbeitskräfte und des technischen Personals dieses ausweist. Auf Verlangen werde ich zur Bestätigung entsprechende Unterlagen vorlegen.

- Zu § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 b) VOB/A

Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind. Entsprechende drei Referenzen, die vom jeweiligen Auftraggeber schriftlich als auftragsgemäß erbracht bestätigt wurden, werde ich auf Verlangen vorlegen.

- Zu § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 e) und f) VOB/A

Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass über mein/unser Vermögen

- ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt wurde
- ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde
- ein Antrag auf Eröffnung gestellt wurde oder mangels Masse abgelehnt
- ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.

Falls ein rechtskräftiger Insolvenzplan bestätigt wurde, werde ich diesen auf Verlangen vorlegen.

- Mein / Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation

- zu § 6 EG Abs.3 Nr. 2 d) und g) bis i) VOB/A

- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu den Sozialversicherungen, der Beiträge zu der Sozialkasse des Baugewerbes⁴ und der Beiträge zu der Berufsgenossenschaft nachgekommen bin/sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen (Eintragung in Berufsregister) für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n). Aktuelle Nachweise gemäß Nr. 8 Ziffer 1 Bewerbungsbedingungen bringe(n) ich/wir auf Verlangen bei.

- Ferner erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

³ Nur bei öffentlichen Ausschreibungen einschlägig

⁴ Gilt nur für Bieter, die Beiträge zu den Sozialkassen zu entrichten haben.

- Weiterhin erkläre(n) ich/wir hiermit, dass keine Verfehlungen⁵ vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.
- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/Wir von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A wegen schwerer Verfehlungen, die meine Zuverlässigkeit in Frage stellen, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind.⁶

- 7 Ich/Wir werde(n) die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.
 Ich/Wir beabsichtigen, die in der beigefügten Erklärung aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen nur auf Nachunternehmer übertragen darf/dürfen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat und dass die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers ebenfalls der Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf.

8

- 8.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung, den in meinem/unserem Unternehmen bei Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungzeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (allgemeinverbindlicher Mindestlohnvertrag) <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentg-uebersicht.html>. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, ...



- Es besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohnvertrag, mein/unser Unternehmen unterliegt aber dem folgenden sonstigen Tarifvertrag: _____
die Höhe des niedrigsten gezahlten Entgelts/der niedrigsten gezahlten Entgelte nach diesem Tarifvertrag beträgt _____ € brutto/Stunde.
- mein/unser Unternehmen unterliegt keinem Tarifvertrag.
Das niedrigste von meinem/unserem Unternehmen gezahlte Entgelt beträgt _____ € brutto/Stunde.

Für den Fall, dass das von mir/uns gezahlte niedrigste Entgelt unterhalb des derzeit gültigen Mindestlohns liegt, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer/n/innen jedenfalls den Mindestlohn nach dem HmbMIG (in Höhe von derzeit 8,50 € brutto/Stunde) zu zahlen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir diesem die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge gewähren. Meine/unsere Beschäftigten habe ich auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

- 8.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, meinen/unseren Nachunternehmern die für mich/uns geltenden Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tariffrage und des Mindestlohns gemäß Nr. 8.1 Abs. 1, den Einsatz von (Nach-) Nachunternehmern und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber

⁵ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss der Bewerberin oder Bieterin bzw. des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion der Täterin bzw. des Täters oder der bzw. des Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder im Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung;
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder an nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen besonders Verpflichtete oder an Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nahe stehen (Bestechung / Vorteilsgewährung);
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen;
- Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz;
- falsche Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern / unerlaubter Einsatz von Nachunternehmern, falsche Angaben zu Tariffrage und Mindestlohn / Verstoß gegen die Erklärung zu Tariffrage und Mindestlohn (Nr. 8.1 und 8.2);
- andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

⁶ Nur einschlägig bei einer Angebotssumme mit einem Gesamtwert von mehr als 25.000 EUR (brutto).

vorzulegen, ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch meine/unsere Nachunternehmer zu kontrollieren.

ich/Wir werde(n) die vorstehenden Erklärungen mit den Anträgen zum Nachunternehmereinsatz – NU – auch von meinen/unsere(n) Nachunternehmern abfordern und dem Auftraggeber vorlegen.

9

9.1	Hauptangebot ⁷ (keine Vergabe nach Losen)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in Euro	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
	Summe Angebot	2.281.715,64	— %

9.2	Hauptangebot ⁷ (bei vorbehaltener losweiser Vergabe)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in Euro	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
	Summe Los 1		%
	Summe Los 2		%
	Summe Los 3		%
	Summe Los 4		%
	Summe Gesamtangebot		
Zusätzliche Preisermäßigung bei Zusammenfassung			Zusätzlicher Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
<input type="checkbox"/>	aller angebotenen Lose		%
<input type="checkbox"/>	der Lose Nr.: _____		%

9.3 Nebenangebote zum Hauptangebot Anzahl: —

10 frei

11 Ich/Wir erkläre(n), dass das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten gilt, wenn im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden ist und ich/Wir dort keine Angabe gemacht habe(n).

12 Der von mir/uns zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter verfügen über ausreichende berufliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung, um die nach der Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden bei der Auftragserteilung vorgelegt.

13 Ich/Wir erkläre(n) weiter, dass ich/Wir bei Verwendung einer selbstgefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkenne(n).

14 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/Wir bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von Preisgleitklauseln betroffen sind, eine entsprechende Regelung in meine Verträge mit etwaigen Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen aufnehmen(n).

15 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.

⁷ In Abhängigkeit von der Festlegung in Nr. 6. der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auszufüllen

Bernburg
12. Juni 2015
GMH 1 1111111111

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach

zertifiziert sind.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

16 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine falsche Erklärung in diesem Vordruck meine/n unsere/n Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Bernburg, den 11.06.2015

Wird dieser Vordruck an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Vergabe - Nr.: GMH-273/L3

Baumaßnahme

80001- Uni Geomatikum

Bundesstraße 57, 20146 Hamburg

0733 - Neubau am Geomatikum

Angebot für

121 - Verblendmauerwerkarbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN - VOB -

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1 Objekt-, Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Die Objekt-, Bauüberwachung obliegt GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH.

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

Dieses hat den Architekten/Ingenieur



und

ein noch zu benennendes Büro für Baulogistikkoordination - siehe Baulogistikhandbuch. Anweisungen durch die im Baulogistikhandbuch beschriebenen Dienstleister sind ausdrücklich folgezuleisten.

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2 Ausführungsfristen (§ 5)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt
- spätestens 12 Werktagen nach Aufforderung
Späteste Aufforderung am: (voraussichtlich) 15.08.2016 (Datum)

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung
- innerhalb von 29 Monaten nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

2.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

-
-

2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

3 Vertragsstrafen bei Überschreitung von Fristen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

3.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- EUR

0,1 (Null Komma Eins) vom Hundert
des Endbetrages der Abrechnungssumme.

3.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

0,1 (Null Komma Eins) v. H. je Verstoß

3.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 (Fünf) v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

4 Rechnungen (§ 14)

- 4.1 Alle Rechnungen sind bei GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg 2.-fach und zugleich bei 1.-fach einzureichen.
- 4.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/~~zweifach~~ einzureichen.

5 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

5.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von

5 v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt

3 v.H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

5.2 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen. Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

5.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Bürg 1“,
- die Mängelansprüche das Formblatt „Bürg 2“,
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Bürg 3“

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."
- Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

6-9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lohnänderungen

- werden nicht berücksichtigt
- werden bei Erfüllung der in der beigefügten Lohngleitklausel genannten Voraussetzungen berücksichtigt.

10.2 Stoffpreisänderungen Stahl

- werden nicht berücksichtigt.
- werden bei Erfüllung der in der beigefügten Stoffpreisgleitklausel Stahl genannten Voraussetzungen berücksichtigt
- Für die Berechnung des Selbstbehalts der Stoffpreisgleitklausel Stahl für die im „Verzeichnis für Stoffpreis-Gleitklausel Stahl“ angegebenen Stoffe wird zu Grunde gelegt:
- die Gesamtabrechnungssumme,
- die Abrechnungssumme des Abschnitts
- die addierten Abrechnungssummen der Abschnitte

Ist vorstehend keine Angabe zur Berechnung des Selbstbehalts angekreuzt, gilt für die Berechnung des Selbstbehalts die Gesamtabrechnungssumme.

10.3 Sozial verantwortliche Beschaffung (gilt bei der Verwendung von Natursteinen)

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO oder auch ILO, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen) haben die sogenannten ILO-Kernarbeitsnormen ¹ definiert. Die ILO-Kernarbeitsnormen enthalten die folgenden Übereinkommen:

Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen, Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz der Vereinigungsrechte, Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zur Kollektivverhandlung, Übereinkommen Nr. 100 über gleiche Entlohnung, Übereinkommen Nr. 111 über Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter der Zulassung zur Beschäftigung, Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Bei der Ausführung der Leistung dürfen **keine Natursteine** verwendet werden, die unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet worden sind.

1.)

Der Bieter/Auftragnehmer hat daher auf gesondertes Verlangen

- anzugeben, wo die Natursteine, die verwendet werden sollen, hergestellt, gewonnen bzw. verarbeitet wurden
- und
- durch Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung nachzuweisen, dass das Produkt nicht unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet wird bzw. worden ist.

2.)

Sofern eine unabhängige Zertifizierung nicht vorgelegt werden kann, ist folgende verbindliche Erklärung abzugeben:

„Ich/wir versichern, dass die Natursteine ohne Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt und/oder verarbeitet werden bzw. wurden.“

3.)

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, ist folgende Zusicherung notwendig:

„Ich/wir erklären verbindlich, dass mein/unsere Unternehmen oder meine/unsere Lieferanten Ziel führende Maßnahmen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Zusammenhang mit der Verwendung von Natursteinen ergriffen haben.“ Entsprechende Selbstverpflichtungs- oder Verhaltenskodizes meines/unsere Unternehmens bzw. meiner/unsere Lieferanten, die die Ergreifung der zielführenden Maßnahmen dokumentieren, habe ich beigefügt.

4.)

¹ Nähere Informationen über die ILO und die ILO-Kernarbeitsnormen und ihre Reichweite siehe www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, weil die Leistung, bei der Natursteine verwendet werden, durch Nachunternehmer erbracht wird, ist folgende Zusicherung erforderlich:

„Ich/wir erklären verbindlich, dass die von mir/uns benannten Nachunternehmer bzw. deren Lieferanten zumindest eine der oben unter 1.) bis 3.) genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgegeben haben/ abgegeben können. Auf Verlangen werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärung von den von mir/uns eingesetzten Nachunternehmern bzw. deren Lieferanten vorlegen.

Sofern die Nachunternehmen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht namentlich benannt werden können, erkläre/n ich/wir, dass wir nur Nachunternehmer einsetzen werde/n, die selbst oder deren Lieferanten zumindest eine der oben unter 1.) bis 3.) genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgegeben haben/abgegeben können. Mit der Benennung der Nachunternehmer werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärungen und etwaige Selbst- bzw. Verhaltenskodizes für die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmen bzw. deren Lieferanten vorlegen.

Mir/uns ist bekannt, dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können (siehe auch Zusätzliche Vertragsbedingungen 11 sowie 30).

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung dieser Besonderen Vertragsbedingungen auch während der Ausführung der Arbeiten verpflichtet. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der übertragenen Leistungen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung eingehalten werden. Der Auftraggeber ist berechtigt die Angaben zu überprüfen.

10.4 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

10.5 Zahlungsfristen

Die Fristen für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung werden gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B auf 60 Kalendertage festgelegt.

Hinweis: Weitere Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

10.6 Bauleistungsversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich an den Kosten einer vom AG abgeschlossenen Bauleistungsversicherung mit einem Anteil von - % der auf ihn entfallenden Schlussrechnungssumme zu beteiligen. Der Betrag ist auf Anforderung des AG fällig bzw. spätestens bei der Schlussrechnung abzusetzen Bauleistungsversicherung.....

10.7 Bauschild

Durch den Auftraggeber wird ein Bauschild aufgestellt, auf dem alle am Bau beteiligten Firmen aufgeführt sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich an den Kosten des Bauschildes mit einem Anteil von 175,00 € zzgl. MwSt zu beteiligen. Der Betrag wird auf Anforderung des AG fällig bzw. spätestens bei der Schlussrechnung abzusetzen..

10.8 Baustrom / Bauwasser

Der AN ist verpflichtet sich an den Kosten für Baustrom und Bauwasser zu beteiligen. Der AN hat seine Verbräuche separat zu zählen und dem AG prüfbar nachzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach so ist der AG berechtigt 0,25 (nullkommazweifünf) v. H. der auf ihn entfallenden Schlussrechnungssumme bei der Schlussrechnung abzuziehen..

10.9 Bautagebuch

Der AN hat der Bauleitung des AG arbeitstäglich einen Baubericht vom Vortage (Bautagebuch) vorzulegen, aus dem der Fortgang der Arbeiten, die Zahl der beschäftigten, die Witterungsverhältnisse usw. hervorgehen.....

10.10 Sozialversicherung der Bau Tätigen

Der AN hat der Bauleitung des AG unaufgefordert Kopien der Sozialversicherungsausweise aller am tätigen Arbeitskräfte zu übergeben....

10.11 Fachbauleitung

Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter / Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Bauleiter / Fachbauleiter und Polier müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Der Bauleiter / Fachbauleiter hat an den regelmäßig wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen teilzunehmen....

10.12 Umweltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Arbeiten mit Geruchsbelästigung, Lärm- und Staubentwicklung mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Anwohner, die Umwelt und den laufenden Lehrbetrieb die Universität auszuführen.

Bei der Durchführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer bezüglich der vorgesehenen bzw. von ihm verwendeten Produkte alle nationalen und EU-Gesetze zum sicheren Umgang mit Stoffen einzuhalten. Insbesondere sind zu beachten:

- Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV)
- Die für das Gewerk zutreffenden Technischen Regeln Gefahrstoff (TRGS)
- Sicherheitsdatenblätter gem. EU-Richtlinie 91/155/EWG

Die Sicherheitsdatenblätter sind der Bauleitung des AG unaufgefordert vor Ausführungsbeginn zu übergeben

10.13 Auf der Baustelle besteht ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden mit dem Verweis von der Baustelle geahndet.

10.14 Die Dokumentation inkl. Produktbeschreibungen, Garantien, Herstellerangaben, Eignungs- und Gütenachweise, Übereinstimmungserklärungen, sowie Fachunternehmer- und Fachbauleitererklärungen sind dem AG nach Abschluss der Arbeiten mit der Schlussrechnung unaufgefordert in digitaler Form (PDF-Dateien, wobei Zeichnungen zusätzlich auch als DWG-Datei und Tabellen als Exceldatei) auf einem geeigneten Datenträger, sowie zweimal in Papierfassung zu übergeben. Fehlende Dokumentationsunterlagen werden nach Prüfung durch den AG ggf. nachgefordert.

10.15 Daten-/Planverteilung

Durch den AG wird ein zentraler Plan-Server (PKM-Server) für den Datenaustausch eingerichtet. Dieser ist von allen Beteiligten zu verwenden. Ein entsprechender Zugang wird bei Auftragsvergabe eingerichtet. Die ausreichende Vervielfältigung und Verteilung zur Ausführung liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

10.16 aus LV ATV Allgemein

Durch den AN sind spätestens 3 Kalenderwochen nach Auftragserteilung ein Baustelleneinrichtungsplan, sowie ein detaillierter Bauzeitenplan, beides auf Grundlage der Architektenpläne / Terminpläne / Logistikhandbuch vorzulegen. Im Baustelleneinrichtungsplan ist beispielsweise die Aufstellfläche von eventuell eingesetzten Kränen und Maschinen, sowie zusätzliche Materialflächen o. dgl. als Ergänzung zu denen im Baustelleneinrichtungsplan gemachten Angaben darzustellen.

10.17 Baustellenausweise

Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber oder vom Nutzer der Liegenschaft ausgestellten Ausweises sind. Der Auftragnehmer hat die Ausweise rechtzeitig beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle (siehe Baulogistikhandbuch) anzufordern.

10.18 Einrichtung von Unterkünften

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.

10.19 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtigen Vertreter zu entsenden.

Ende

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

Bieter:	Vergabe-Nr.: GMH-273/L3	Datum
---------	----------------------------	-------

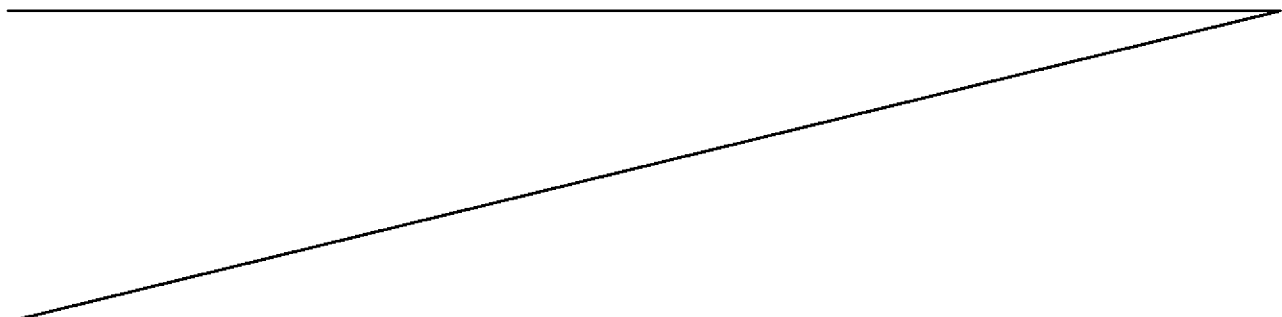
Baumaßnahme:

80001 Uni Geomatikum
Bundesstraße 57, D-20146 Hamburg
733 - Neubau am Geomatikum

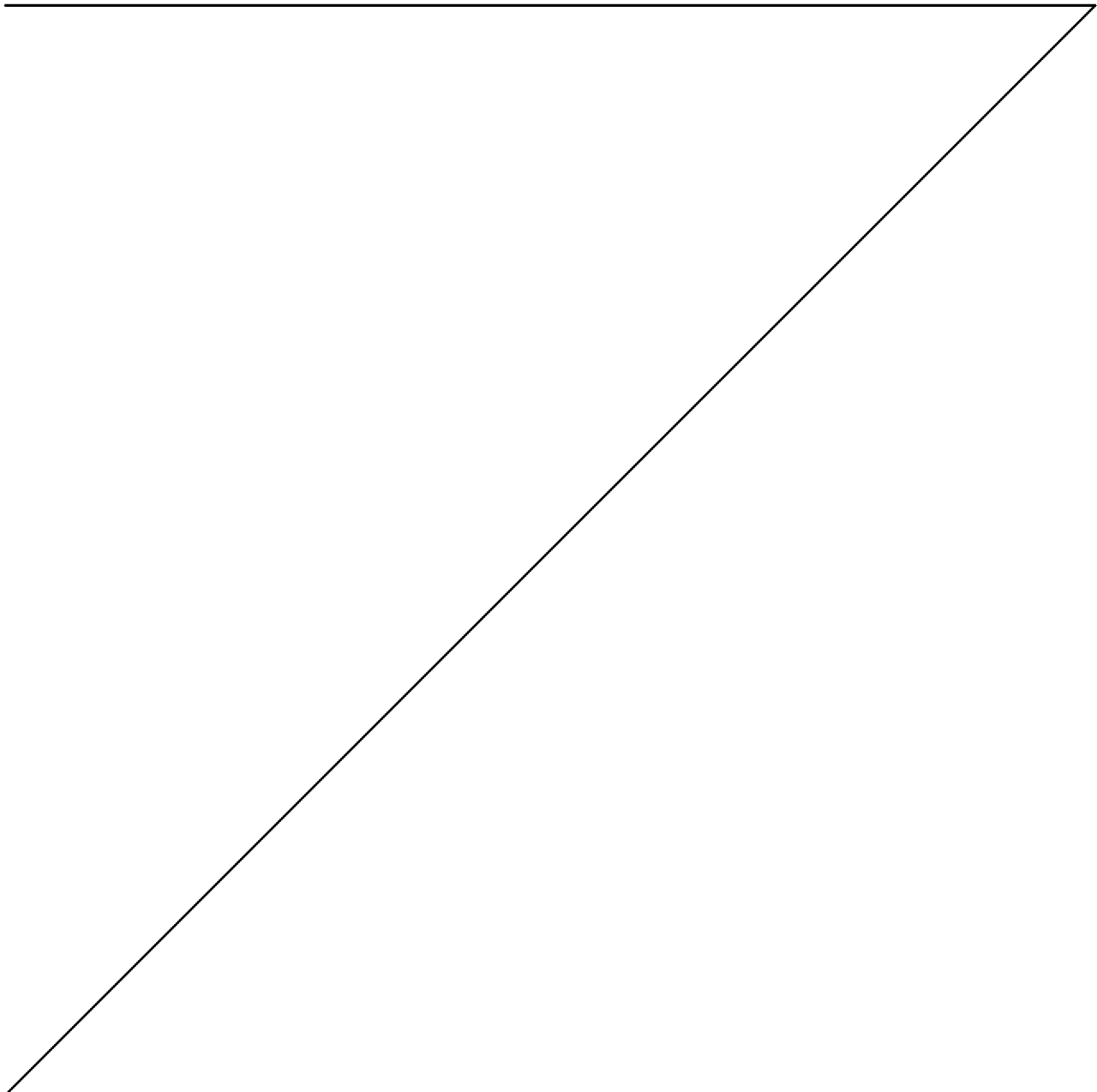
Angebot für:

121 - Verblendmauerwerkarbeiten

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne u. lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im EFB-Preis 2 berücksichtigen)		



2.	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten					
		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Geräte- kosten	Sonstige Kosten	Nachunter- nehmer- leist.
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.4	Gesamtzuschläge					



Angaben zur Kalkulation über die Endsumme

Bieter:	Vergabe-Nr.: GMH-273/L3	Datum
---------	----------------------------	-------

Baumaßnahme:

80001 Uni Geomatikum
Bundesstraße 57, D-20146 Hamburg
733 - Neubau am Geomatikum

Angebot für:

121 - Verblendmauerwerkarbeiten

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1	Mittelohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne u. lohnbezogene Kosten	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Seite 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5))			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €
2.	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten		
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4)x Gesamtstunden:		
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)		
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)		
2.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)		
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾		
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)			

Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
%	€
noch zu verteilen	

x
x
x
x
x

3.	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn		
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)		
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne		
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio. €: Angabe des Betrages		
	Bei Angebotssummen über 5 Mio. €: Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:		
	x		
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung, Vermessung usw.		
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge, u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung		
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.		
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.		



Baustellengemeinkosten		(Summe 3.1)		
3.2	Allgemeine Geschäftskosten	(Summe 3.2)		
3.3	Wagnis und Gewinn	(Summe 3.3)		
Umlage auf die Einzelkosten			(Summe 3)	
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer			(Summe 2 u. 3)	

¹⁾ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Aufgliederung wichtiger Einheitspreise EFB-Preis 2

Bieter:	Vergabe-Nr.: GMH-273.3	Datum
---------	---------------------------	-------

Baumaßnahme:

80001 Uni Geomatikum

Bundesstraße 43, 53, 55, D-20146 Hamburg

733 - Neubau am Geomatikum

Angebot für:

Fachlos 3

121 - Verblendmauerwerk

OZ des LV ¹⁾	Kurzbezeichnung der Teilleistung ¹⁾	Mengeinheit ¹⁾	Zeitansatz Std. ²⁾	Teilkosten einschl. Zuschläge in EUR (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit					Angebotener Einheitspreis (Sp. 5+6+7+8)
				Löhne	Stoffe	Geräte ³⁾	Nachunternehmer		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1. 1. 1.	Erstellung der Werk-, Montageplanung - Fassadenstatik	psch							
1. 1. 2.	Kerndämmung mit Fingerspalt, Mineralwolleplatten, WZ, WLG032, d=24cm	m ²							
1. 1. 5.	Vormauerwerk, Flensburger Format, Wilder Verband, d=10,8cm	m ²							

1) Wird vom Auftraggeber vorgegeben

2) Nur für Teilleistungen, die der Auftragnehmer selbst erbringt

3) Für Gerätekosten einschl. der Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahl zugerechnet worden sind.

OZ des LV ¹⁾	Kurzbezeichnung der Teilleistung ¹⁾	Mengeinheit ¹⁾	Zeitansatz Std. ²⁾	Teilkosten einschl. Zuschläge in EUR (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit					Angebotener Einheitspreis (Sp. 5+6+7+8)
				Löhne	Stoffe	Geräte ³⁾	Nachunternehmer		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1. 1. 8.	Fertigteilstürze zum Abhängen, Wilder Verband	m							
1. 1. 14.	Vertikale Dehnungs-, Bewegungsfugen, verzahnt	m							
1. 1. 16.	Fusspunktausbildung mit Dichtungsbahnen	m							
1. 1. 24.	Zulage für Ausfugen	m ²							



Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen im Hochbau sowie im Garten- und Landschaftsbau

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 frei

2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3 Preisermittlungen (§ 2)

3.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

3.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.3 Nrn. 3.1 und 3.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

4 frei

5 frei

6 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

7 Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8 Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9 Nachunternehmer¹ (§ 4 Abs. 8)

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind, dass sie in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt wurden und sie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Jeder beabsichtigte Einsatz und Wechsel von Nachunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat die Zustimmung mit einem vollständig ausgefüllten Nachunternehmervordruck (Vordruck NU) zu beantragen. Er ist verpflichtet, die im Vordruck NU, Nr. 2.3 enthaltene Erklärung zu Tariffreue und Mindestlohn sowie die Erklärung über den Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen der FHH des Nachunternehmers von diesem an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnen zu lassen. Er hat die Angebote etwaiger Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Einhaltung der Tariffreue bzw. des Mindestlohns kalkuliert worden sind.

Zusammen mit dem Antrag sind für den Nachunternehmer vorzulegen

¹ Nachunternehmer, sind alle Unternehmen, welche Teilleistungen / Leistungen vom Bieter / Auftragnehmer übertragen bekommen, unabhängig von ihrem Unterordnungsgrad. Dazu zählen ebenfalls Unternehmen, die mit dem Auftragnehmer verbunden sind, jedoch wirtschaftlich und / oder rechtlich selbstständige Unternehmen sind. (bspw.: Tochter-, Schwestergesellschaften oder konzernverbundene Unternehmen, etc.)

- a) eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG, ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen,
- b) Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen, und
- c) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA - Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen
- d) Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

Für Nachunternehmer, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind, kann anstelle der Nachweise a-c die Nummer im Nachunternehmervordruck angegeben werden, unter der sie im Präqualifikationsverzeichnis gelistet sind.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sofern Bietergemeinschaften als Nachunternehmer beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist, hat der Auftragnehmer für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen.

Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Nachunternehmern die für ihn geltenden Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tarifreue bzw. des Mindestlohns, den Einsatz von (Nach-) Nachunternehmern und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzustellen und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat sich überdies die Rechte vertraglich einräumen zu lassen, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), über die Bekämpfung der Schwarzarbeit nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) auch bei den Nachunternehmern überprüfen und überwachen zu können.

Es sind als Nachunternehmer grundsätzlich nur solche Firmen vorzusehen, die die ihnen übertragenen Leistungen im eigenen Betrieb ausführen. Die unumgängliche Weitervergabe ihnen übertragener Leistungen an andere Unternehmer ist ebenfalls beim Auftraggeber zu beantragen.

Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer darauf hinzuweisen, dass nach § 1 b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, grundsätzlich unzulässig ist.

Soweit die vorgesehene Übertragung von Teilleistungen solche betrifft, die nicht in dem Antrag zum Einsatz von Nachunternehmern (Vordruck NU) nach Nr. 7 der Bewerbungsbedingungen (BwB-H) enthalten sind, hat der Auftragnehmer die Notwendigkeit der beabsichtigten Weitervergabe zu begründen. Dem Einsatz wird nur zugestimmt, wenn besondere Umstände dies erfordern.

10 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

11 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer

- gegen Nr. 25 (Mitteilung jeder Änderung in der Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft) verstößt,
- die Pflichten aus Nr. 9 (Übertragung von Leistungen auf geeignete Nachunternehmer und Beantragung jeglichen Nachunternehmereinsatzes) verletzt,
- unrichtige Erklärungen in Nrn. 2, 6, 7 oder 8 des Angebotsschreibens (2: Beachtung der Bewerbungsbedingungen, insbes. zum Nachunternehmereinsatz (Nr. 7 BwB-H) und zur Arbeitnehmerüberlassung (Nr. 9 BwB-H); 6: Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben, Nichtausschlussklärung; 7: Ausführung der Leistung im eigenen Betrieb; 8: Erklärung zu Tarifreue und Mindestlohn abgibt oder gegen eine Erklärung in Nrn. 2, 6, 7 oder 8 des Angebotsschreibens verstößt.

- gegen seine Verpflichtungen aus Nr. 27 (vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und sie auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen) verstößt.
- gegen Ziffer 10.3 Besondere Vertragsbedingungen (Sozial Verantwortliche Beschaffung) verstößt

Vor der Kündigung erhält der Auftragnehmer Gelegenheit, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen. Bei einer solchen Kündigung gilt § 8 Abs. 3,5,6 und 7 entsprechend.

12 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

13 Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

14 Abnahme (§ 12)

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10.000,- € (ohne Umsatzsteuer).

15 Abrechnung (§ 14)

15.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe auch Nr. 10.

15.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

15.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

15.4 Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen.

16 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

17 Rechnungen (§§ 14 und 16)

17.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

17.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

17.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

17.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

18 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

19 Zahlungen (§ 16)

19.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

19.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20 Überzahlungen (§ 16)

20.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

20.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

21 frei

22 frei

23 Bürgschaften (§§ 16 und 17)

23.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

23.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

23.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechnungenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarung über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

23.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

23.5 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

23.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

24 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

25 Berufsgenossenschaft (§ 4)

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

26 frei

27 Kontrollen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns und den Einsatz von Nachunternehmern zu überprüfen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten,
- auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers diese Entgeltabrechnungen vorzulegen,
- dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen und in die zwischen ihm und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zu gewähren, und
- die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.

Der Auftragnehmer hat seinem Nachunternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Er hat die Beachtung dieser Verpflichtung zu kontrollieren.

28 Ausführungsfristen (§ 5)/ Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)

28.1 Bei Ausführungsfristen nach Werktagen, werden Werktage, an denen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen Bauleistungen nicht erbracht oder bei denen die Ausführung der Bauleistungen spätestens 3 Stunden nach Beginn des Arbeitstages abgebrochen und an diesem Tag nicht wieder aufgenommen wurden, nicht auf die Ausführungszeit angerechnet.

Diese Unterbrechung muss dem Auftraggeber am selben Tag angezeigt werden, bei einer zu erwartenden mehrtägigen Unterbrechung auch deren voraussichtliche Dauer.

28.2 Für Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Datum festgelegt sind, gilt Nr. 1 nicht.

29 Steuerabzug bei Bauleistungen (Freistellungsbescheinigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

30 Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, der Schwarzarbeit und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, zur Absicherung von Tariftreue und Mindestlohn, die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung und weitere Verpflichtungen aus dem Hamburgischen Vergabegesetz

30.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der übertragenen Leistungen illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit und Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz unterbleiben und die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung und die Erklärungen zu Tariftreue und Mindestlohn eingehalten werden

Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern (Nachnachunternehmern) – gleich in welchem Unterordnungsgrad – mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind.

30.2 Begeht der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr. 30.1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung

- eine Straftat nach
 - §§ 10,11 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen)
 - § 266a Abs. 1, 2 und 4 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Einbehaltung von Teilen des Arbeitsentgelts)
 - §§ 15, 15a AÜG (Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis, Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung zu "ausbeuterischen" Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt)
- oder eine Ordnungswidrigkeit nach
 - § 404 Abs. 1 SGB III (Einsatz von Nachunternehmern, die Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigen)
 - § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AÜG (Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Arbeitnehmerentleihe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG (Unzulässigkeit gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG (Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung)
 - § 8 SchwarzArbG (Beauftragung mit Schwarzarbeit)
 - § 5 AEntG (Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen),
- oder wird die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn (vgl. Ziffer 8 Ang-H) nicht eingehalten,
- oder wird gegen die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz (vgl. Nr. 7 BwB-H und Nr. 9 ZVB-H) verstoßen,

- oder wird gegen die Verpflichtung verstoßen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die vom Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich vorzulegen (vgl. Nr. 27 ZVB-H),
- oder wird gegen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung verstoßen (siehe Ziffer 10.3 BVB-H),

so kann der Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 % der Abrechnungssumme je Verstoß, höchstens jedoch 5 % der Abrechnungssumme verlangen.

Die Abrechnungssumme bezeichnet die nach der Schlussabrechnung geschuldete Vergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitung, aber ohne Skonti, Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte, Schadensersatzansprüche oder Umsatzsteuer.

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmer oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraute Nachunternehmer – gleich in welchem Unterordnungsgrad – gegen die in Nr. 2 genannten Vorschriften verstoßen und dem Auftragnehmer diese Verstöße bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen oder diesem über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfen) zugerechnet werden können.

- 30.3 Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Nr. 30.2 Satz 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.
- 30.4 Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftragnehmer die in Nr. 3 genannte Erklärung nicht abgibt bzw. nicht beibringt.
- 30.5 Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe verjährt in 5 Jahren von der Abnahme des Werkes an.
- 30.6 Wird der Vertrag aus Gründen, die die Verwirkung der Vertragsstrafe begründen, angefochten oder gekündigt, so bleibt die Wirksamkeit der Vertragsstrafenvereinbarung davon unberührt.
- 30.7 Sollte die Vereinbarung über die Vertragsstrafe oder Teile der Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Hauptvertrages nicht berührt.

31 Hamburgisches Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Wird der Vertrag im Informationsregister veröffentlicht, ist mit der Ausführung nicht vor Zugang einer gesonderten Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß Ziffer 2.1 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zu beginnen. Vorzeitige Leistungsausführungen, Vorbereitungshandlungen sowie Materialbestellungen erfolgen auf alleiniges Risiko des Auftragnehmers; eine Kostenerstattung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Langtextfassung

WI :	80001
Objekt :	Neubau am Geomatikum
Objektanschrift :	Bundesstraße 57, 20146 Hamburg
Baumaßnahme :	0733 Neubau am Geomatikum
Gewerk :	121 Verblendmauerwerk
Auftraggeber :	GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH An der Stadthausbrücke 1 20355 Hamburg
Ausschreibung vom :	04.05.2015
Ausführungsfrist :	-

Kennzeichnung Ihres Datenträgers (CD)

Folgende Angaben schreiben Sie auf den Datenträger

Objekt: **Neubau am Geomatikum**
Wirtschaftseinheit: **80001**
Objektanschrift: **Bundesstraße 57, 20146 Hamburg**
Baumaßnahme: **0733 Neubau am Geomatikum**
Gewerk: **121 Verblendmauerwerk**
Firma: *Ihr Firmenname, Adresse, ggf. Stempel verwenden*

Name der Angebotsdatei

Benennen Sie die Datei auf dem Datenträger wie folgt:

Firmenname.x84

Etikett für den Rückumschlag

Kleben Sie dieses Etikett gut sichtbar auf den Rückumschlag Ihres Angebotes

A N G E B O T --- Nicht öffnen ! --- A N G E B O T --- Nicht öffnen !

Absender

.....
.....
.....
.....

Objekt: **Neubau am Geomatikum**
Objektanschrift: **Bundesstraße 57, 20146 Hamburg**
WI: **80001**
Baumaßnahme: **0733 - Neubau am Geomatikum**
Gewerk: **121 Verblendmauerwerk**
Ende Angebotsfrist: **12.06.2015 11:00:00**
Vergabe-Nr.: **GMH-273/L3**

An
GMH
Gebäudemanagement
Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Raum 006
An der
Stadthausbrücke 1
20355 Hamburg

INHALTSVERZEICHNIS zum LEISTUNGSVERZEICHNIS

Baumaßnahme: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.		Seite
121	Verblendmauerwerk	4
	ATV Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art	4
	ATV Mauerarbeiten (einschl. Verblendmauerwerk)	20
121.1	Verblendmauerwerk	24
121.1.1	Titel 01 - Verblendmauerwerk	24
121.1.2	Titel 02 - Stundenlohnarbeiten	41

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

121 Verblendmauerwerk

ATV Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

**Allgemeine Technische
Vertragsbedingungen für Bauleistungen
(ATV)
Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten
jeder Art**

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle,
Umgebungsbedingungen,
Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der
Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei
ihrer Benutzung.

Die Baustelle liegt in 20146 Hamburg an der Kreuzung "Beim Schlump" und "Bundesstraße", der Bestandsbau "Geomatikum" liegt an der Bundesstraße Hausnummer 55. Beim Neubau am Geomatikum handelt es sich um ein innerstädtisches Bauvorhaben. Die Flächen, die für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung stehen, sind dementsprechend begrenzt. Für die Erstellung des Verbaus und das Schaffen von zusätzlichen Bewegungs- und Containerstellflächen werden die Gehwege entlang der Straßen am Schlump und Bundesstraße sowie die angrenzende Fahrspur am Schlump angemietet.

"Der Fußgängerverkehr wird während der Bauzeit auf die gegenüberliegende Straßenseite "Beim Schlump" verlegt." Für den Baustellenverkehr werden auf dem Gelände befestigte Flächen als Lagerflächen und Baustraßen erstellt. Um einer Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen vorzubeugen, werden an den Baustellenausfahrten asphaltierte Flächen vorgesehen. Die Vermeidung und Beseitigung von Verschmutzungen der öffentlichen Flächen bleibt Sache des Auftragnehmers. Eine Aufstellung von eigenen Tagesunterkünften/ Mannschaftscontainern ist nicht gestattet. Container für Tagesunterkünfte, Büro-, Besprechungs- und Sanitärcontainer werden übergeordnet aufgestellt, nach beigefügtem Logistikhandbuch verwaltet und können von den AN der jeweiligen Gewerke angemietet werden.

An den vorgesehenen Aufstellorten für Sanitär-

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

und Be- sprechungscontainer wird Bauwasser, sowie Baustrom bereitgestellt. Für die Aufstellung der Magazin-Container werden befestigte Flächen hergestellt und ebenfalls nach Baulogistikhandbuch verwaltet. Bei der Gebäudelänge des Neubaus am Geomatikums von ca. 160 m und einer Breite von bis zu 65 m ist davon auszugehen, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb mindestens fünf Kräne vom Gewerk Rohbauarbeiten für die eigenen Arbeiten ab Beginn der Rohbauarbeiten aufgestellt werden müssen. Die Kranstandorte sind in den jeweiligen Baulogistik-/Baustelleneinrichtungsplänen dargestellt und stellen lediglich einen Vorschlag dar. Für die Andienung des im Bau befindlichen Gebäudes mit Material werden Bauaufzüge durch das Gewerk Gerüstbau zu Beginn der Fassadenarbeiten errichtet und gemäß Baulogistikhandbüchern (LHB) verwaltet und koordiniert.

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.

Der Universitätsbetrieb im Bestandsgebäude Geomatikum wird während der Bauarbeiten weitergeführt.

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen, z.B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.

Der Neubau des Klimacampus am Geomatikum wird aus einem 7-geschossigen, zweifach teilunterkellertem Hochhaus in Stahlbetonbauweise bestehen. Die Gesamthöhe beträgt ca. 32,00m über Gelände. Die Gesamtbruttogrundfläche beträgt ca. 42.000m². Weiteres siehe Baubeschreibung Hochbau. Der Bestandsbau Geomatikum ist ein 22-geschossiges, zweifach vollunterkellertes Hochhaus in Stahlbetonbauweise mit einer Gesamthöhe von ca. 85,00m.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.

siehe Baustelleneinrichtungspläne / Baulogistikpläne / Baulogistikhandbücher (LHB)

0.1.5 Für den Verkehr frei zu haltende Flächen siehe Baustelleneinrichtungspläne /

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Bauleistungspläne / Bauleistungshandbücher (LHB)

0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z.B. Montageöffnungen.

siehe Baustelleneinrichtungspläne / Bauleistungspläne / Bauleistungshandbücher (LHB), Bauaufzüge am Neubau werden durch das Gewerk Gerüstbauarbeiten zu Beginn der Fassadenarbeiten erstellt und können gem. Logistikkoordination/Logistikhandbuch genutzt werden. In Höhe der Bauaufzüge werden nach Abschluß der Rohbauarbeiten Öffnungen in der Fassade vorgesehen um den Transport in das Gebäude geschoßweise zu gewährleisten. Baustraßen und Zufahrten werden durch das Gewerk Erdarbeiten hergestellt.

0.1.7 Lage, Art, Anschlußwert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.

Anschlüsse werden zur Verfügung gestellt. Angaben zu Anschlußwerten siehe Bauleistungshandbuch, Abrechnung siehe Besondere und Weitere Besondere Vertragsbedingungen.

Jeder Erst-Nutzer eines Baustromverteilers hat arbeitstäglich, bevor ein Verbraucher eingesteckt wird, die Prüftaste des / der RCD's (Fehlerstromschutzschalter) zu betätigen. Bei einwandfreier Funktion ist der RCD anschließend wieder einzuschalten. Die Prüfung ist in das anhängende Prüfbuch mit „Firma, Name, Datum, Uhrzeit und Unterschrift“ einzutragen.

Störungen sind der Bauleitung unverzüglich zu melden. Der Verteiler darf bei einer Störung in so einem Fall nicht mehr benutzt werden.

Durch die Bauleitung wird die tägliche Erstprüfung und der Eintrag in das Prüfbuch stichprobenartig in unregelmäßigen Abständen überprüft. Sollte die Prüfung durch den / die Nutzer nicht durchgeführt worden sein, werden alle an den Verteiler angeschlossenen Verbraucher abgezogen. Schäden, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des AN / Nutzers

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

0.1.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassene Flächen und Räume.
siehe (jeweiliges) Bauleistungs-Handbuch Punkt 13 / Logistikpläne der Phase 1 bis 4 / Belegungspläne der Containeranlage, Magazincontainer sind von jedem AN nach Vergabe gem. Bauleistungs-Handbuch zu stellen.

0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.
Siehe Baugrunduntersuchungen (Umweltuntersuchung Boden, Wasseranalysen, Baugrund + Gründungsgutachten, Pegelganglinie, Abschätzung Wassermengen Baugrube)

0.1.10 Hydrol. Verhältnisse von Grundwasser und Gewässer. Art, Lage, Abfluß, Abflußvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.
Siehe Anlagen Baugrunduntersuchungen

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.
Siehe Anlagen Baugrunduntersuchungen

0.1.12 Besondere Vorgaben der Entsorgung, z.B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.
siehe jeweiliges Bauleistungs-Handbuch Punkt 8 und Anlage 4 des jeweiligen BLH, Baugrunduntersuchungen, Anlage Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten.

0.1.13 Schutzgebiete/Schutzzeiten im Bereich der Baustelle
In der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres ist es verboten, Bäume, Hecken oder Büsche abzuschneiden oder auf Stock zu setzen.

0.1.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dgl. im Bereich der Baustelle.
Zu erhaltende Vegetationsbestände sind mit

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Stamm- und Wurzelschutz vor Beschädigungen geschützt, durch vorgezogene Maßnahmen ausgeführt und werden durch das Gewerk Baustelleneinrichtung Instand gehalten, Zufahrten werden durch das Gewerk Erdarbeiten hergerichtet.

0.1.15 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen

siehe Baustelleneinrichtungspläne /
Baulogistikpläne /
Baulogistikhandbücher (LHB), siehe
Leitungspläne (Haustechnik)

0.1.16 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z.B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer.

siehe Baustelleneinrichtungspläne /
Baulogistikhandbücher (LHB), siehe
Leitungspläne (Haustechnik),
Vorhandene Sielleitung im westl. Bereich der Baustelle, ebenfalls Leitungen an Nordostecke Achse NA/N24,
bei den Erdarbeiten können Hindernisse in Form von Altgründungsresten, Bauschutt sowie Steinen bis zur Findlingsgröße auftreten, siehe auch Anlagen Baugrunduntersuchungen.

0.1.17 Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland getenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtl. Kampfmitteln erfüllt wurden.

Die gesamte Fläche ist kampfmittelfrei und wurde im Zuge der Baureifmachung des Grundstücks / Geländes freigemessen.

0.1.18 Gegebenenfalls gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.

Die Kommunikation zwischen den am Bau Beteiligten untereinander und durch den Auftraggeber beauftragte Dritte erfolgt in Wort und Schrift auf Deutsch. Der Auftragnehmer sichert während des gesamten Leistungszeitraumes die Anwesenheit einer deutschsprachigen Person zu. Sämtlicher Schriftverkehr, Dokumentationen auch Zwischendokumentationen sowie Beschriftungen (Kabel- und Lüftungsleitungen

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

o. Ä.) haben in deutscher Schrift zu erfolgen.

Sicherheit, Sicherheitskoordinator:

Der Bauherr hat einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator gem. Baustellen-Verordnung eingeschaltet. Durch diesen werden die sicherheitsrelevanten Einrichtungen für die Bauabwicklung koordiniert und im SiGe-Plan dargestellt. Alle Firmen werden durch den SiGe-Koordinator vor Beginn der Arbeiten eingewiesen und über das Sicherheitskonzept unterrichtet. Die Unterweisung ist durch Unterschrift im Einweisungsprotokoll des SiGeKo zu dokumentieren. (siehe Punkt 3.2 Baustellenordnung)

Den Anweisungen des SiGe-Koordinators ist nach Rücksprache mit der Bauleitung des AG Folge zu leisten. Die Firmen werden von ihrer Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Einhaltung der Vorschriften und Gesetze nicht entbunden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Unterlagen dem SiGeKo mindestens 1 Woche vor Arbeitsaufnahme unaufgefordert soweit erforderlich zur Verfügung zu stellen:

- Baustelleneinrichtungsplan
- Gefährdungsbeurteilung der Firma gem. §§ 5 u. 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- Gefahrstoffliste mit Mengenangaben
- Angabe der Nachunternehmer (Name, Anz. d. Besch., Einsatzdauer)
- Bauzeitenplan mit Angabe der Gewerke
- Unterweisungsnachweis der Beschäftigten
- Arbeitsmedizinische

Untersuchungsnachweise

- Angabe des Namens der Sicherheitsfachkraft
- Angabe der Namen der Sicherheitsbeauftragten auf der Baustelle
- Angabe der Namen der Ersthelfer auf der Baustelle (min. 10% der auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen als Ersthelfer ausgebildet sein.)

Sicherungsmaßnahmen:

Während der Dauer der Bauarbeiten sind von allen am Bau beteiligten Firmen Sicherungsschutzmaßnahmen für das Baustellenpersonal entsprechend der gültigen Vorschriften des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, sowie der

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Arbeitsstättenverordnung zu planen, beizustellen, vorzuhalten und zu betreiben. Bei anstehenden Schweiß- und/ oder Brennschneidarbeiten im Baustellenbereich muss werktäglich vor Beginn der Arbeiten eine Genehmigung bei der örtlichen Bauleitung des AG beantragt werden.

In der Baulogistikplanung (Baulogistikpläne) sind ebenfalls Angaben zur Flucht- und Rettungswegen beispielhaft dargestellt. Vor allem in Bezug auf die Entfluchtung der Baugrube hat jeder Unternehmer für eine Entfluchtung der eigenen Arbeitskräfte gemäß den geltenden Sicherheitsbestimmungen Sorge zu tragen.

0.1.19 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer im Bereich der Baustelle.

Aufgrund der besonderen Lage der Baustelle auch im Hinblick auf die umgebenen Wohnbebauung ist die Durchführung der Arbeiten im gesetzlich erlaubten Zeitraum von Mo bis Sa 7:00 - 20:00 Uhr werktags zugelassen. Hinweis auf LHB Punkt 2.3. Sollten jedoch Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes notwendig werden, so ist (in einen ausreichenden Zeitraum) vorab die Genehmigung/Zustimmung des Bauherrn schriftlich einzuholen. Die Erfordernis einer behördlichen Genehmigung bleibt davon unberührt.

0.1.20 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z.B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

Für den Bestandsbau sind Gefahrstoffhebungen durchgeführt worden, welches lediglich das Gewerk Abbrucharbeiten betrifft, siehe hierzu Anlage Gefahrstoffhebungen. Zu Boden und Wasser siehe Anlagen Baugrunduntersuchungen

0.1.21 Art und Zeit der vom AG veranlassten Vorarbeiten

Vorbereitend für den Neubau am Geomatikum wurden bereits vorab Baumaßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt. Dies umfasst im Wesentlichen:

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Baureifmachung:

- Beweissicherungsverfahren
- Erdabtrag
- Herstellen der Kampfmittelfreiheit
- Leitungsumverlegungen
- Umverlegung Mischwassersiel durch Hamburgwasser
- Baumfällungen
- Abbrucharbeiten in den Außenanlagen

Ertüchtigungs- und Abbruchmaßnahmen

Geomatikum:

- Verlagerung der Bibliotheksnutzung innerhalb Geomatikum
- Fassadensicherung Geomatikum
- Aufstellung Baumschutzzaun, siehe auch Pkt. 0.1.14

Vermessungsleistungen:

Folgende Leistungen werden durch ein durch den AG beauftragtes Vermessungsbüro erbracht.

- Übergabe von je Geschoss 2-3 Achsen, sowie 2-3 Höhenpunkten,
- Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung

0.1.22 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle

Vorabmassnahmen:

Zusätzlich zu denen unter Pkt. 0.1.21 genannten Maßnahmen sind folgende Arbeiten durchgeführt worden.

Dies umfasst:

- Teilabbruch der Bibliothek über zwei Geschosse (UG und EG) Außenwände, Decke und Dach und Teilumbau (neue Außenwand mit WDVS und Innenausbau)
- Teilabbruch (Abbruch Stb-Brücke und Treppe) und Umbau des Zugangs West (Erdauffüllung und neue Stb.-Treppen) des Geomatikums
- Teilabbruch von Bestandskasematten aus Stahlbeton an Ostseite des Geomatikums, Abbruchhöhe ca. 3,50m, einschl. Erdabtrag
- Umbau von Bestandskasematten (neue Gitterroste) aus Stahlbeton an Westseite des Geomatikums, einschl. Erdabtrag
- Neubau einer zweiläufigen Fluchttreppe aus Stahl, einschl. Fundament an Ostseite des

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Geomatikums, Gesamthöhe ca. 12,00m
- Aufrüstung des Treppenhauses Nord des Geomatikums mit einer Druckbelüftung
- Erdabtrag der vorhandenen Feuerwehrezufahrt an Nordseite Geomatikum
- Herstellen von Interimsfluchtwegen aus dem Geomatikum einschließlich statischer Ertüchtigung

Teilweise werden Arbeiten für haustechnische Einrichtungen durch hausinterne Fremdfirmen im Bestandsgebäude Geomatikum durchgeführt.

Die Durchführung der Arbeiten für die Baustelleneinrichtung dieser Maßnahme wird durch das Gewerk Baustelleneinrichtung durchgeführt.

Noch während der Erdarbeiten werden nach Erstellung der ersten Baugruben die Rohbauarbeiten beginnen.
siehe auch Systemdetails Bauabfolge.
Gerüststellung parallel zur Erstellung Rohbau durch AN Gerüst, siehe hierzu auch Hinweise in den Leistungstexten,
Fassadenmontage geschossweise beginnend mit den unteren Geschossen durch AN Fassade, vor Einbau des Verblendmauerwerkes durch AN Verblendmauerwerk,
Arbeiten AN Blitzschutz siehe Hinweise unter Beton- Stahlbetonarbeiten

Der AN ist verpflichtet, sich rechtzeitig bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Arbeiten, auch im Hinblick auf andere durch den AG eingesetzten Unternehmern und deren Bauarbeiten, mit der Bauleitung des AG abzustimmen. Eine Abstimmung mit den anderen Unternehmern ist ohne die Bauleitung des AG nicht zulässig. Die Behinderungen anderer Unternehmer auf der Baustelle sind zu unterlassen und unvermeidliche gegenseitige Störungen sind hinzunehmen.

Baulogistikkonzept / Logistikhandbücher (LHB):
Um eine wirtschaftliche und geordnete Bauausführung, sowie eine Ver- und Entsorgungssicherheit auf der Baustelle sicherzustellen, wurden durch eine zentrale Baulogistikplanung mehrere

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Logistikhandbücher (LHB) erstellt. Diese LHB's werden Bestandteil der Vertragsunterlagen und wird durch die Gewerke Baustelleneinrichtung/Baulogistik durchgeführt. Die unterschiedlichen Logistikhandbücher (LHB 1 Erd- und Abbrucharbeiten, LHB 2 Rohbauarbeiten, LHB 3 Fassade - TGA - Ausbau, LHB 4 Aussenanlagen) sind für die jeweiligen Bauphasen ab Beginn der Arbeiten der jeweiligen Gewerke gültig. Folgende Maßnahmen sind Bestandteile der zentralen Baulogistik, sowie der LHB's:

- Zutrittskontrolle / Bewachung bzw. Nachtbewachung
- Logistikkoordination (Lieferverkehrssteuerung, Flächenmanagement, Etagenlogistik)
- Entsorgungs- und Reinigungslogistik
- Baustrom- und Bauwasserversorgung
- Winterbaubeheizung
- Straßenreinigung / Winterdienst
- Bereitstellung und Verwaltung Containeranlagen für Tagesunterkünfte / Sanitärcontainer / Sanitätscontainer

Die Bedingungen und Forderungen sind von allen AN / NU zu beachten und einzuhalten.

Die o.g. logistischen Massnahmen werden hier nur kurz erklärt und in den Logistikhandbüchern vertieft beschrieben.

Betreten der Baustelle erfolgt über durch Wachen gesicherte Zutritte (Zutrittskontrolle) ab Beginn der Rohbauarbeiten, welche durch einen Sicherheitsdienstleiter (SDL) überwacht und kontrolliert wird. Außerhalb der Arbeitszeiten erfolgt ebenfalls je nach Baufortschritt eine Überwachung der Baustelle.

Zur Umsetzung der logistischen Koordinierung wird ein Online-Avisierungssystem (OAS), eine internetbasierte Plattform, ebenfalls ab Beginn der Rohbauarbeiten, für die Lieferverkehrssteuerung, Flächenmanagement und Etagenlogistik bereitgestellt und eingerichtet. Die Überwachung erfolgt ebenfalls durch einen Sicherheitsdienstleiter (SDL), sowie einen Logistikdienstleiter (LDL).

Das Flächenmanagement beinhaltet eine übergeordnete Vergabe von Flächen für

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Materiallagerungen.

Die Etagenlogistik regelt den Transport von Materialien durch Bauaufzüge in die jeweiligen Geschosse.

Die Entsorgungs- und Reinigungslogistik nach dem Wertstoffhof-Konzept wird durch einen Entsorgungsdienstleister geregelt und kontrolliert. Es werden entsprechende materialspezifische Abfallbehälter zur Verfügung gestellt und der Abfall übergeordnet entsorgt.

Hinweis: Für die Phase der Rohbauarbeiten entfällt die Entsorgungs- und Reinigungslogistik, siehe Baulogistikhandbuch!

Die Baustromverteilung und -versorgung und Bauwasserversorgung erfolgt gewerkeübergreifend und wird ebenfalls durch den AG bereitgestellt. Die Standorte sind in den Baulogistik-/Baustelleneinrichtungsplänen dargestellt.

Zur Abrechnung siehe Besondere Vertragsbedingungen.

Durch einen übergeordneten Winterdienst werden alle Baustraßen, sowie Zuwegungen zum Baukörper und den Containeranlagen organisiert und freigehalten.

Zur Sicherstellung des Bauablaufes, auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, ist bauseits eine technische Winterbaubeheizung vorgesehen. Raumumschließende Bauteile (Stahlbetonfertigteile, Stahlbetonwände, Mauerwerkswände und Stahlbetondecken) werden im Rahmen der Baubeheizung unregelmäßig mit entfeuchtet.

Durch den AG wird eine begrenzte Anzahl an Aufenthalts- und Umkleieräumen für das Baustellenpersonal (Standardcontainer ca. 2,50 x 6,00 m) gegen eine monatliche Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Kosten werden im Rahmen der Rechnungslegung des AN durch den AG in Abzug gebracht.

Container für die Lagerung von Geräten, Maschinen, Material und Bauhilfsstoffen etc.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

des AN / NU, werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Aufstellung AN-eigener Magazin- und Materialcontainer innerhalb des Baufeldes kann nur auf den durch den Logistikdienstleister zugewiesenen Flächen erfolgen. siehe hierzu auch Logistikpläne der Phasen 1 bis 4

Zur Anbindung des Neubaus an das Bestandsgebäude Geomatikum werden parallel mit Beginn der Rohbauarbeiten AN Rohbau in Höhe des neuen Gebäudes die vorgehängten Fassadenplatten aus Betonfertigteilen, sowie die dahinterliegende Dämmung aus Mineralwolle am Treppenhaus Nord des Geomatikums durch das Gewerk Abbrucharbeiten entfernt. siehe hierzu auch Systemdetails Bauabfolge.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.
Herstellung Rohbau beginnend mit den unteren Geschossen nach Erstellung Baugrube durch AN Erdarbeiten. Ziehen des Verbaus und Verfüllen durch AN Erdarbeiten nach Fertigstellung Rohbau Untergeschosse. Bei Errichtung der Geschosse über OK Gelände parallel Gerüstaufbau durch AN Gerüst (Mitbenutzung AN Rohbau und AN Verblendmauerwerk). Beginn der Fassadenmontage durch AN Fassade zeitversetzt zur Herstellung der Rohbaugeschosse. **Es ist vorgesehen, den Einbau des Verblendmauerwerkes nach Herstellung des Rohbaus, sowie nach Herstellung aller Fassaden über alle Geschosse, durchzuführen. Von hier an steht das Gerüst allein für die Verblendmauerwerksarbeiten zu Verfügung, lediglich im Anschluss werden die Restarbeiten für die Fassaden durch den AN Fassade (Fensterbänke, u.dgl.) durchgeführt. Die Arbeiten können somit ohne Unterbrechung durchgeführt werden. Je nach Wahl des AN kann von oben oder von unten begonnen werden. Siehe hierzu**

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

auch Hinweise in den Leistungstexten.

Einzukalkulieren ist der Umstand, daß einige Arbeiten in mehreren, räumlich getrennten Einzelabschnitten, stattfinden.

siehe hierzu auch Systemdetails Bauabfolge,

siehe auch Regelungen in den LHB's,

siehe auch Leistungstexte

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführungen, z.B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.

Der Universitätsbetrieb im Bestandsgebäude Geomatikum wird während der Bauarbeiten weitergeführt.

Es wurde ebenfalls eine Stellungnahme zur Reduzierung von Erschütterungen erstellt, welche als Anlage beigefügt ist.

Den Hinweisen zur Reduzierung von Erschütterungen (siehe Punkt 4 des Vermerks) ist Folge zu leisten und in die Angebotspreise einzukalkulieren. Sofern dennoch der Einsatz von erschütterungsintensiven Geräten durch den Auftragnehmer vorgesehen ist und durch berechnete Bedenkenanzeigen begründet und genehmigt wurden, sind die Datenblätter mit den technischen Leistungsmerkmalen der Geräte dem AG zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

0.2.3 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

- keine Anmerkungen -

0.2.4 Besondere Anforderungen an die Baustelleinrichtung und Entsorgungseinrichtungen

Zusätzlich zur Baustelleneinrichtung sind übergeordnete Gewerke für Baustellenlogistik auf Grundlage von LHB's zuständig. Siehe auch Punkt 0.1.22

Krane: Für den Kranbetrieb ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit zu ermitteln, ob die Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten sicher eingehalten werden. Krane sind so

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

aufzustellen, dass der Schwenkbereich nicht über Bauleitungs-, Pausen- und Sanitärcontainer liegt.
Des Weiteren ist sicherzustellen das keine Gefährdung durch herabfallende Lasten über öffentliche Bereiche durch ein Überschwenken der Kräne mit Lasten besteht. In diesem Fall ist die Gefährdung durch eine Schwenkbegrenzung zu minimieren.
Freischaltung der Schwenkbegrenzung bei Betriebsende um freies Drehen im Wind zu ermöglichen.

0.2.5 Besonderheiten Regelung und Sicherung des Verkehrs

Alle Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß durch Ihre Arbeiten kein Schmutz von der Baustelle auf die öffentl. Straßen gelangt. Sollte dies unvermeidbar sein, so sind die Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, weiteres gem. LHB's Punkt 11.1 siehe Punkt 0.1.22

Sollten Transporte über öffentliche Bereiche erfolgen, ist sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt des Transports keine Personen in diesen öffentlichen Bereichen aufhalten.

0.2.6 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten

Parallel zu der Erstellung der Rohbauarbeiten ab OK Gelände werden Fassadengerüste durch das Gewerk Gerüstbau aufgestellt. Diese Gerüste können für die Rohbauarbeiten, sowie für das Verblendmauerwerk mitbenutzt werden.

0.2.7 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Es werden folgende Baustelleneinrichtungen vorgesehen: Bauzaun einschl. Zugänge (ZuKo), Baustrom, Bauwasser, Tagesunterkünfte, Sanitäre Einrichtungen, einschl. Duschen, Sanitätscontainer, weitere Einzelheiten siehe LHB's

0.2.8 Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.

- Keine Anmerkungen-

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

0.2.9 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen.

- Keine Anmerkungen-

0.2.10 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.

- Keine Anmerkungen-

0.2.11 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.

- Keine Anmerkungen-

0.2.12 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.

gem. Leistungsverzeichnis, gem. Besondere Vertragsbedingungen

0.2.13 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.

gem. Leistungsverzeichnis

0.2.14 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.

gem. Leistungsverzeichnis

0.2.15 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, genaue Bezeichnung des Ortes und Zeit ihrer Übergabe.

- Keine Anmerkungen-

0.2.16 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

- Keine Anmerkungen-

0.2.17 Leistungen für andere Unternehmer.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

- Keine Anmerkungen-

0.2.18 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation.

- Keine Anmerkungen-

0.2.19 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.

- Keine Anmerkungen-

0.2.20 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektrotechnische sowie elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche § 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B), durch einen besonderenWartungsvertrag.

- Keine Anmerkungen-

0.2.21 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.

- Keine Anmerkungen-

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

ATV Mauerarbeiten (einschl. Verblendmauerwerk)

ATV Mauerarbeiten (einschl. Verblendmauerwerk)

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Hauptwindrichtung, Einflugschneisen.
- keine Anmerkungen -

0.1.2 Gründungstiefe, Gründungsart und
Lasten benachbarter Bauwerke.
gem. Architektenpläne/Systemdetails

0.1.3 Ausbildung von Baugruben
gem. Architektenpläne/Systemdetails

0.1.4 Art, Lage und konstruktive Ausbildung
benachbarter Bauwerke, gegen die gemauert
werden soll.
gem. Architektenpläne/Systemdetails

0.1.5 Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie
Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen
Gerüsten
Aufstellung von Fassadengerüsten durch das
Gewerk Gerüstbauarbeiten zur Mitbenutzung
für AN Verblendmauerwerksarbeiten, Aufbau
parallel zu den Betonarbeiten,
Lastklasse 4 (3 kN/m²), Breitenklasse W09,
Höhenklasse H 1, einschl.
Belagverbreiterungen bis ca. 60cm

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Art, Lage und Maße des Mauerwerks.
Verblendmauerwerk über alle Geschosse als
Fassadenbekleidung mit Dämmung, gem.
Leistungstexte, gem.
Architektenpläne/Systemdetails, Innenhof ohne
Verblendmauerwerk

0.2.2 Art und Maße von Mauerwerk nach
Eignungsprüfung sowie von bewehrtem
Mauerwerk.
Verblendmauerwerk, teilweise als Fertigteile,
gem. Leistungstexte

0.2.3 Art und Maße von nichttragenden
Trennwänden sowie Art und Ausbildung der
Anschlüsse an angrenzende Bauteile.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

- keine Anmerkungen -

0.2.4 Anzahl, Art, Maße und Ausbildung der Abschlüsse an freien Mauerenden und Mauerkronen, z.B. durch Rollschichten, sowie Art und Ausbildung der Anschlüsse von Wänden an angrenzende Bauteile.
gem. Leistungstexte

0.2.5 Art, Druckfestigkeits- und Rohdichteklasse, Wärmeleitfähigkeit und Formate der Mauersteine.
gem. Leistungstexte

0.2.6 Mörtelgruppe.
gem. Leistungstexte

0.2.7 Verwendung von Zusatzmitteln.
gem. Leistungstexte

0.2.8 Höhe der Arbeitsebene, Geschoßhöhe und Höhe von freistehendem Mauerwerk.
Verblendmauerwerk außenseitig über die gesamte Gebäudehöhe, gem. Leistungstexte, gem. Architektenpläne/Systemdetails, Ansichten

0.2.9 Art, Lage und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen.
gem. Leistungstexte

0.2.10 Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz.
gem. Leistungstexte

0.2.11 Lage und Ausbildung von Gleitlagern
gem. Leistungstexte

0.2.12 Neigung, Krümmung und Höhenversprünge von Flächen
Höhenversprünge gem. Leistungstexte und Planunterlagen

0.2.13 Ausbildung und Verlauf von im Grund- oder Aufriss gebogenen und nicht rechtwinkligen Mauerwerk
nicht rechtwinklige Ecken im Verblendmauerwerk, gem. Leistungstexte

0.2.14 Anforderungen an Sicht- und Verblendmauerwerk, z.B. Mauerwerksverband,

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Art, Farbe und Struktur der Steine und des Mörtels, Fugenausbildung, Sonderformate oder erforderliches Schneiden von Steinen.

Es wird drauf hingewiesen, dass es sich bei der Erstellung um eine Gebäude handelt, welches aus einem Architekten-Wettbewerb hervorgegangen ist. Hierdurch wird auf gewisse urheberrechtliche Gestaltungsvorgaben verwiesen und legitimiert damit die Produktenführung.

Qualitätsmasstab: Petersen Ziegel oder gleicher Art,
weiteres gem. Leistungstexte, Planunterlagen

0.2.15 Anzahl, Art, Lage und Maße der Abfangungen der Außenschalen bei zweischaligen Außenwänden.

gem. Leistungstexte,
Architektenpläne/Systemdetails

0.2.16 Anzahl, Art, Lage und Maße der Lüftungsöffnungen bei zweischaligem Mauerwerk.

gem. Leistungstexte,
Architektenpläne/Systemdetails

0.2.17 Anzahl, Art, Lage und Maße von Aussparungen, z.B. Öffnungen, Nischen, Schlitze.

gem. Leistungstexte

0.2.18 Ausbildung der Leibungen bei Öffnungen, z.B. Glattstrich für den Einbau von Fenstern, Türen und dgl.

gem. Leistungstexte,
Architektenpläne/Systemdetails

0.2.19 Anzahl, Art, Lage, Maße und Masse von Einbauteilen und Fertigteilen.

gem. Leistungstexte,
Architektenpläne/Systemdetails

0.2.20 Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Schornsteinen und Schornsteinköpfen.

- keine Anmerkungen -

0.2.21 Besondere Ausbildung der Bauteile und Beschaffenheit der Oberfläche des Mauerwerks, z.B. für Abdichtungen, Beschichtungen, Schutzanstriche.

im Fassadenbereich aussen

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Verblendmauerwerk, gem. Leistungstexte

0.2.22 Art und Ausbildung von Ringankern.
gem. Leistungstexte,
Architektenpläne/Systemdetails

0.2.23 Anforderungen an Glasbausteinwände
- keine Anmerkungen -

0.2.24 Besonderheiten des Bauablaufs im
Zusammenhang mit anderen Arbeiten
Es ist zu berücksichtigen, daß die Erstellung
des Verblendmauerwerks geschossweise nach
Erstellung der Fassaden durch den AN
Fassade durchgeführt werden kann. Die
Verblendmauerwerksschale ist daher auf die
gegebenen Dimensionen der
Fassadenkonstruktion hin (auch in Bezug auf
Toleranzen) abzustimmen und anzupassen.

0.2.25 Abrechnungsverfahren bei Schüttgütern.
- keine Anmerkungen -

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

121.1 Verblendmauerwerk

121.1.1 Titel 01 - Verblendmauerwerk

Hinweis: Allgemein

Es wird drauf hingewiesen, dass es sich bei der Erstellung um eine Gebäude handelt, welches aus einem Architekten-Wettbewerb hervorgegangen ist.

Hierdurch wird auf gewisse urheberrechtliche Gestaltungsvorgaben verwiesen und legitimiert damit die Produktenführung.

Hinweis: Einbauorte

Sofern in den Positionen kein Einbauort genannt wird, gelten die Einbauorte für alle Geschosse des Neubaus, hier Fassaden.

Hinweis: Gerüste

Parallel zu der Erstellung der Rohbauarbeiten ab OK Gelände werden Fassadengerüste durch das Gewerk Gerüstbau aufgestellt. Diese Gerüste können für das Errichten des Verblendmauerwerk mitbenutzt werden.

Es ist vorgesehen, den Einbau des Verblendmauerwerkes nach Herstellung des Rohbaus, sowie nach Herstellung aller Fassaden über alle Geschosse, durchzuführen.

Von hier an steht das Gerüst allein für die Verblendmauerwerksarbeiten zu Verfügung, lediglich im Anschluss werden die Restarbeiten für die Fassaden durch den AN Fassade (Fensterbänke, u.dgl.) durchgeführt. Die Arbeiten können somit ohne Unterbrechung durchgeführt werden. Je nach Wahl des AN kann von oben oder von unten begonnen werden.

Es besteht die Möglichkeit von oben nach unten zu arbeiten, so dass das Gerüst bauseits geschossweise zurückgebaut werden kann.

Hinweis: Gerüststellung

Durch den AN Gerüstbau werden fassadenseitig Fassadengerüste erstellt. Das Fassadengerüst wird im Rohbau verankert. Für den Einbau des Verblendmauerwerkes kann das Fassadengerüst durch den AN Verblendmauerwerk benutzt

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendermauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

werden.
Vor Einbau des Verblendermauerwerkes werden die im Rohbau verankerten Gerüstanker in vorgesehene Daueranker in der Fassadenkonstruktion umverankert.
Es ist jedoch dennoch in geringem Umfang mit Gerüstankern zu rechnen, welche im Rohbau zunächst verbleiben können.
Rastermasse der Gerüste: a = ca. 2,40 m,

Hinweis: Wandaufbau

Untergründe von tragenden Rohbauwänden, Wandbauteilen, Unter- und Überzügen: Stahlbeton, falls in den Positionen nicht anders erwähnt,
Wandaufbau von Innen nach Außen:
Stahlbeton: d = 20 - 30 cm,
Dämmung: d = 24 cm,
Fingerspalt/ Luftschicht: d = 1 cm,
Verblendermauerwerk: d = 10,8 cm,
Schalenabstand: 25 cm,
siehe auch Systemdetails: Ansichten, Fassadendetails

121.1.1.1

Erstellung der Werk-, Montageplanung - Fassadenstatik

Erstellung von Montage-, Werk- und Konstruktionszeichnungen in dem in den Leistungsbeschreibungen geforderten, bzw. für die Abwicklung erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung der Ausführungs- und Detailpläne der Architekten, einschl. statischen Berechnungen, einschl. Prüfung für die Dimensionierung und Planung der Fertigteilstütze, Montage- und Ankerschienen, Konsolen, Anker, Abfangungen, Dehnungsfugen, Auflagerausbildung (beispielsweise bei Pfeilern) u.a.,
Erstellung der Statik nach Ausführungsplänen der Architekten. **Ein Aufmass kann nach kompletter Herstellung der Fassaden über alle Geschosse in einem Arbeitsgang durchgeführt werden. Einbauabfolge nach Wahl des AN.**
Einbau der Unterkonstruktion für Fertigteile als Anbauteile auf Rohbau aus Stahlbeton (Aussenwände, Unterzüge, Überzüge/Brüstungen, Deckenplatten), einschl. aller erforderl. und gegebenenfalls zusätzlicher Nachweise und zusätzlicher

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

statischer Nachweise, Prüfzeugnisse und dgl.
Material für Befestigung Fassade:
Edelstahl (V 4 A-Stahl),
Korrosionswiderstandsklasse III
Berechnung vom U-Wert für den
Fassadenaufbau Massivbau, Dämmung einschl.
Haltern, Vormauerung einschl. Unterkonstruktion
und Befestigungsmitteln.

Hinweis:

Der ausgeschriebene Fassadenaufbau ist mit den Mindestwerten für den Wärmeschutz beschrieben. Der Nachweis für den Wärmedurchgang ist zu führen und muss zwingend $\Delta U \leq 0,037 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ einhalten. Befestigungsmittel sind beim Nachweis zu berücksichtigen!

Für den ausgeschriebenen Fassadenaufbau ist ein Höchstwert des Wärmedurchgangskoeffizienten von $0,16 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ einschl. Korrekturwert für alle Befestigungsmittel einzuhalten. Der rechnerische Nachweis ist zu führen.

Die Planung ist unmittelbar nach Auftragserteilung zu erstellen und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (mind. 6 Wochen vor Fertigungsbeginn) vorzulegen. Erforderliche Ausfertigungen der Pläne: Prüfenieur 3x Papier, Objektplaner und Tragwerksplaner 1x Papier und als pdf-Datei.

Hinweis: Es ist bei der Dimensionierung der Fertigteilstürze zu berücksichtigen, dass der Einbau zwischen den Gerüstankern gewährleistet ist, siehe hierzu Randbedingungen der Abmessungen in den entsprechenden Positionen

Hinweis: Es ist bei der Montage, sowie der Festlegung/Planung der Fertigteile zu berücksichtigen, dass die Positionen für die Verankerungspunkte für die Befestigung der Fertigteile nicht mit den Verankerungspunkten der Befestigung für die Fassadenbauteile (Pfosten, AN Fassade, Einbau vor Verblendmauerwerk) kollidieren. Es ist ein allseitiger Mindestabstand von 15 cm einzuhalten. Diese Umstände sind vor Erstellung der Planung zu beachten, aufzumessen und

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

einzukalkulieren.

1,00 psch

Hinweis: Kerndämmung

Die Ausführung der Kerndämmung in einer Gesamtstärke von 240 mm erfordert eine zeilagige Ausführung mit einem dafür geeignetem System.

121.1.1.2

Kerndämmung mit Fingerspalt, Mineralwolleplatten, WZ, WLG032, d=24cm

Kerndämmung mit Fingerspalt nach DIN 1053 bestehend aus:

Mineralwolleplatten aus Mineralwolle KI 40 gemäß TRGS 905, Anwendungstyp WZ nach DIN 4108-10, vlieskaschiert, Baustoffklasse: A1, Schmelzpunkt: größer 1000°, durchgehend wasserabweisend, geeignet als Kerndämmplatten, liefern, tragende Wand von Unebenheiten und Mörtelnasen befreien und mit Anker, die in einer gesonderten Position vergütet werden, zweilagig verlegen, einschl. Anarbeiten an Anker, Abfangungen, Gerüstanker, Wasserspeicher, Dichtungsbahnen u.a., Bemessungswert Wärmeleitfähigkeit: 0,032 W/(m·K), (WLG 032) Dämmdicke: d = 240 mm, Fingerspalt: d = ca. 10 mm,

Einbauort: umlaufend im Bereich des zweischaligen Verblendmauerwerks

5099,00 m2

121.1.1.3

Kerndämmung Sockel, XPS, WZ, WLG032, d=24cm

Wie Pos.-Nr. 121.1.1.2, jedoch jedoch als Kerndämmung hinter Verblender, ohne Luftschicht, im Sockelbereich aus extrudiertem Polystyrol, XPS, Baustoffklasse: B, Höhe: h = ca. 60 cm, bis ca. 30 cm unter/über OK

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Gelände,

Einbauort: umlaufend im Sockelbereich

203,00 m2

121.1.1.4

Luftschichtanker m. Klemmkralenplatte

Zulage zum Vormauerwerk für das Liefern und den Einbauen von Luftschichtankern aus V 4 A-Stahl, einschl. aller Befestigungsmittel, Bohrungen in der Stahlbetonwand, Aufbringen von Klemmkralenplatten zur Befestigung der Wärmedämmung, und Tropfscheibe, einschl. aller Nachweise und Zulassungen entsprechend statischen Anforderungen, Wahl der Befestigungsmittel ist abhängig vom U-Wert des Fassadenaufbaus, Anzahl/Verlegung nach Herstellervorschriften bzw. Werk-, Montageplanung und Fassadenstatik, Schalenabstand: 25 cm, Untergrund: Stahlbeton

5276,00 m2

Hinweis: Flächen

In der angegebenen Menge/Fläche der Vormauerwerks ist die gesamte Fläche enthalten, einschl. die Flächen für Fertigteilstürze, Formsteine, u.dgl. Die Positionen für Fertigteilstürze, Formsteine, u.dgl. werden lediglich als Zulage beschrieben.

Hinweis: Bauabfolge

Die Erstellung des Verblendmauerwerks erfolgt nach kompletter Erstellung der Fassaden durch den AN Fassade. Von hier an steht das Gerüst allein für die Verblendmauerwerksarbeiten zu Verfügung, lediglich im Anschluss werden die Restarbeiten für die Fassaden durch den AN Fassade (Fensterbänke, u.dgl.) durchgeführt. Die Verblendmauerwerksschale ist daher auf die gegebenen Dimensionen der Fassadenkonstruktion hin (auch in Bezug auf Toleranzen) abzustimmen und anzupassen. Eventuelle Erschwernisse sind in den jeweiligen

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Positionen einzukalkulieren.

Hinweis: Wilder Verband

Der Wilder Verband des in der folgenden Position herzustellenden Vormauerwerks ist unter Einhaltung der folgenden Regeln herzustellen:

- Der Wilde Verband zeigt ein unregelmäßiges Bild.
- Auffällige und sich wiederholende Strukturen in der Mauerwerksfläche sind zu vermeiden.
- In jeder Schicht werden die Köpfe in beliebiger Folge zwischen Läufern verlegt. Doch dürfen nicht mehr als 5 Läufer hintereinander vermauert werden.
- Binder sollen auf Läufern liegen.
- Regelmäßige 1/4 Stein breite Abtreppungen dürfen sich nicht mehr als fünfmal wiederholen

121.1.1.5

Vormauerwerk, Flensburger Format, Wilder Verband, d=10,8cm

Herstellen von Verblendschalenmauerwerk als Vorsatzschale,

Dicke: d = 10,8 cm mit 1 cm Fingerspalt, vor der 24 cm dicken Kerndämmung, die in einer gesonderten Position vergütet wird, mit Vormauer-Vollziegel nach DIN 105 und Mörtel auf Kalkzementbasis,

Lager- und Stoßfugen mind. 15 - max.18 mm zurückgesetzt geeignet zum nachträglichen Verfugen,
einschl. Anlegen von offenen Stoßfugen im Fußpunktbereich und über Öffnungen (Fenster, Türen und Lüftungsgitter),
das Schneiden von Verblendsiegeln, z. B. für den notwendigen Verbandsausgleich oder im Bereich der Fenster-, Türleibungen ist in den entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet,

Stein: VMz 12 - 1,6 - 228 x 108 x 40 mm
Flensburger Format
Vollziegel, ungelocht, 100% Kohlebrand, ca. 80 St./qm,
Farbe: rot/dunkelrot/braun nuanciert, 4 Sichtseiten,
Oberflächenstruktur: Wasserstrichziegel,
Gehalt an aktiven löslichen Salzen: Klasse S2,

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr. Menge Einheit Einheitspreis Gesamtbetrag

Frostwiderstand: F2,
Mauerwerksverband: Wilder Verband, gem.
Hinweis
Mörtelgruppe: IIa,
die nachträgliche Ausfugung wird gesondert
vergütet,
die Ziegel müssen werksmäßig auf den Paletten
vorgemischt geliefert sein,
die Einbindung der Verblendmauerwerksschale in
das Erdreich beträgt ca. 3 Stck Lagen Verblender
bis unter OK Gelände im Endzustand, es ist zu
berücksichtigen, dass das Gelände in
Teilbereichen eine leichte Neigung aufweist,

Qualitätsmasstab Verblendmauerwerk:
Petersen Ziegel oder gleicher Art in Hinsicht der
o.g. Eigenschaften,

Vertikale, verzahnte und unverzahnte Dehnfugen
werden in gesonderten Psoitionen abgerechnet,

Angebotenes Fabrikat/Typ:*

.....!
(vom Bieter einzutragen)

5276,00 m2 _____

121.1.1.6 **Zulage für nichtrechtwinkelige Ecken, Formsteine**

Zulage zum Verblendmauerwerk für nicht
rechtwinkelige Gebäudeecken, Ausführung der
Ecken mit dem Winkel entsprechenden
Formsteinen, Ausführung verbandsgerecht,
Abrechnung erfolgt in lfm Gebäudehöhe

116,00 m _____

121.1.1.7 **Zulage für frei endende Laibungen**

Zulage zum Verblendmauerwerk für frei endende
Laibungen,
mit laibungsseitig sichtbar bleibenden
Klinkersichtflächen,
Abgerechnet wird nach lfdm Laibungsrand

165,00 m _____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

121.1.1.8 **Fertigteilstürze zum Abhängen, Wilder Verband**

Zulage zum Vormauerwerk für
Verblendfertigteilstürze aus
Ziegelsichtflächen in Läuferschicht,
Verband passend zum Verblendmauerwerk,
unter
Berücksichtigung verbandsgerechter Verzahnung
im wilden
Verband, die untere Schicht als Winkelstein,
Unterseite sichtbar bleibend und bewehrter
Betonverfüllung,
Beton: C 35 / 45,
Expositionsklasse Beton: XC3 / XF1 / WF,
Bewehrung: Rippenstahl B500A, zum Abhängen,
einschl. erforderliche Ankerschienen, Konsolen,
Schrauben, Anker, Abfangungen, Gewinde-, bzw.
Aufhängeschlaufen und dgl. aus Edelstahl mit
Nachweis und Zulassung entsprechend den
statischen und bauphysikalischen
Anforderungen,
Einbau als Anbauteile auf Rohbau aus Stahlbeton
(Aussenwände, Unterzüge,
Überzüge/Brüstungen, Deckenplatte),
mit ca. 15 - 20 mm zurückliegenden Fugen,
geeignet zum
nachträglichen Verfugen,
Auflager abgetrept / gezahnt, passend zum
Verband,
Einzellänge Fertigteilsturz nach
Erfordernis/Werkplanung AN und unter
Berücksichtigung verbandsgerechter
Verzahnung,
Abmessungen Fertigteile:
h = maximal 24,8 cm, auf das Schichtenmaß
abgestimmt,
T = 10,8 cm,
Mindestlänge der Fertigteile: l = min. 2,40 m,
beim Einbau ist zu die Gerüststellung zu
beachten.

Die Fertigteilstürze müssen im Format, Farbe,
Oberflächenstruktur, Verband etc. mit dem
Verblendschalenmauerwerk gleich sein,
Fuge rau, mit gegenüber der Stossfuge
zurückliegender
Lagerfuge im Verblendmauerwerk, Lagerfuge ca.
2-3mm
gegenüber der Stossfuge zurückgesetzt,
Fugenfarbe: eingefärbt, anthrazit/dunkelgrau
nach Wahl des AG gem. Herstellerpalette,

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	<p>optische Gleichwertigkeit zum Verblendmauerwerk ist zu gewährleisten,</p> <p>Hinweis: Die Fugenausbildung zwischen den Fertigteilstürzen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in diese Position einzukalkulieren.</p> <p>Hinweis: Kollision mit Verankerungspunkten der Fassadenbauteile (Pfosten-Riegel-Fassaden) ist zu vermeiden, siehe auch gem. Position Werk- und Montageplanung.</p>	2846,00	m	_____	_____
121.1.1.9	<p>Fertigteilstürze zum Abhängen, Wilder Verband, Sockelbereich</p> <p>Wie Pos.-Nr. 121.1.1.8, jedoch jedoch im Sockelbereich Dachterasse,</p> <p>Einbauort: Dachterasse 5. Obergeschoß, Westansicht, Achsen NA-NB / 12</p>	4,50	m	_____	_____
121.1.1.10	<p>Zulage zu Fertigstürzen für rechtwinkelige Gebäudeecken</p> <p>Zulage zu Fertigstürzen für rechtwinkelige Gebäudeecken, Verzahnung / Abtreppung entsprechend Steinformat, für mäeanderartige (verzahnte) Fugen, verbandsgerecht, alle sichtbar bleibenden Flächen als Ziegelsichtflächen, Abgerechnet wird nach Anzahl Ecken je Sturz</p>	26,00	St	_____	_____
121.1.1.11	<p>Zulage zu Fertigstürzen für nicht rechtwinkelige Gebäudeecken</p> <p>Wie Pos.-Nr. 121.1.1.10, jedoch jedoch für nicht rechtwinklige Gebäudeecken, Ausführung mit dem Winkel der Planung entsprechenden Formsteinen, Winkel von ca. 70°</p>				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
		bisl ca. 115°		
	58,00	St	_____	_____
121.1.1.12		Zulage zu Fertigstürzen für frei endende Laibungen Zulage zu Fertigstürze für freie endende Laibungen mit laibungsseitig sichtbar bleibenden Klinkersichtflächen, Abgerechnet wird nach Anzahl Ecken je Sturz		
	82,00	St	_____	_____
121.1.1.13		Abfangung Mauerwerksschale, Sockelbereich Abfangungen von geschlossenen Wandflächen, im Sockelbereich, einschl. Konsolanker, Auflagerwinkel, Anker, Abfangungen, Gewinde-, bzw. Aufhängeschlaufen u.dgl., als Anbauteile auf Rohbaukonstruktion, aus Edelstahl mit Nachweisen und Zulassung entsprechend den statischen und bauphysikalischen Anforderungen, die Einbindung der Verblendmauerwerksschale in das Erdreich beträgt ca. 3 Stck Lagen Verblender bis unter OK Gelände im Endzustand, es ist zu berücksichtigen, dass das Gelände in Teilbereichen eine leichte Neigung aufweist		
	277,00	m	_____	_____
		Hinweis: Dehnungs-, Bewegungsfugen		
121.1.1.14		Vertikale Dehnungs-, Bewegungsfugen, verzahnt Herstellen von verzahnten, abgetreppten Dehnungs-, Bewegungsfugen (Mäanderfuge) nach Erfordernis bzw. Werkplanung/ Statik des AN, im Verblendmauerwerk, in Reißverschlussform beim Aufmauern, einschl. mauern, einschl. Fugenverschluss an Stoss- und Lagerfugen, einschl. Fugen an Fertigteilen, Gebäudeecken, einschl. der dauerelastischen Versiegelung, vor dem Beginn der Verfüguung ist die Dehnungs-, Bewegungsfuge von Fremdkörpern zu säubern und eine geschlossenzellige Rundschnur einzulegen sowie die Flanken der Fuge entsprechend Forderung des Herstellers des Dichtungsmittels vorzubehandeln,		

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

die Dehnungs-, Bewegungsfugen sind mit witterungs- und frostbeständigen Dichtungsmittel (Polyurethan) herzustellen und mit Trockenmörtel zu behandeln bzw. zu besanden, um eine gleichmässige, dem sonstigen Fugenbild entsprechende Erscheinung zu erhalten, die Dehnungsfugen sind auf die Fugen zwischen den Fertigteilen und zu den Versprüngen in der Fassade anzupassen/abzustimmen, so daß sich ein gleichmäßiges Fugenbild ergibt, die Abstände der Dehnungsfugen sind nach Erfordernis bzw. Werkplanung/ Statik des AN so groß wie möglich zu wählen,

Fugenfarbe: an die Ziegelfarbe angepasst, Farbe nach Wahl des AG und nach Bemusterung,

Angebotenes Fabrikat/Typ:'

.....'
(vom Bieter einzutragen)

480,00 m

121.1.1.15

Vertikale Dehnungs-, Bewegungsfugen, unverzahnt

Wie Pos.-Nr. 121.1.1.14, jedoch jedoch als vertikale, unverzahnte Dehnungs-, Bewegungsfugen,

Einbauort: in Bereichen Übergang zu Bestand

50,00 m

Hinweis: Abdichtungen

121.1.1.16

Fusspunktausbildung mit Dichtungsbahnen

Herstellen von Fusspunktausbildungen im Sockelbereich mit Dichtungsbahnen, zwischen Rohbau und Verblenderschale geneigt, einschl. Anarbeiten der Kern-, Sockeldämmung an die Dichtungsbahn. Die Dichtungsbahn ist oben mit einer Klemmleiste mechanisch an der Wand aus Stahlbeton zu befestigen,

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Lichte Höhe: h = ca. 2,25 m	3,00	St	_____	_____
121.1.1.22	<p>Anlegen von Öffnungen, 2,25x1,76m Wie Pos.-Nr. 121.1.1.18, jedoch jedoch Lichte Breite: b = ca. 1,76 m, Lichte Höhe: h = ca. 2,25 m</p>	1,00	St	_____	_____
121.1.1.23	<p>Anlegen von Öffnungen, 2,25x1,90m Wie Pos.-Nr. 121.1.1.18, jedoch jedoch Lichte Breite: b = ca. 1,90 m, Lichte Höhe: h = ca. 2,25 m</p>	1,00	St	_____	_____
	Hinweis: Fugen				
121.1.1.24	<p>Zulage für Ausfugen Zulage zum Verblendschalenmauerwerk und die Fertigstürze für das nachträgliche Ausfugen des Mauerwerks mit maschinell hergestelltem Fugmörtel, einschl. aller erforderlichen Vorarbeiten und Mittel zum Einfärben, wie das Auskratzen der Fugen, Säubern und Annässen, Fuge rauh, mit gegenüber der Stossfuge zurückliegender Lagerfuge im Verblendmauerwerk, Lagerfuge ca. 2-3mm gegenüber der Stossfuge zurückgesetzt, Fugenfarbe: eingefärbt, anthrazit/dunkelgrau nach Wahl des AG und nach Bemusterung</p>	5276,00	m2	_____	_____
	Hinweis: Aussparungen im Verblendmauerwerk				
121.1.1.25	<p>Herstellen, Anarbeiten, Versiegeln von Aussparungen, Speier Herstellen von Aussparungen/Öffnungen beim Aufmauern für Wasserspeier im Verblendmauerwerk, einschl. Anarbeiten und dauerelastisches Versiegeln der bauseits vorhandenen Speier,</p>				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Abmessungen: B x H: ca. 200 x 100 mm, Einbauort: Attiken, Dach	27,00	St	_____	_____
121.1.1.26	Herstellen, Anarbeiten, Versiegeln von Aussparungen, FSD Wie Pos.-Nr. 121.1.1.25, jedoch jedoch für Einbauten wie z.B. Feuerwehr-Schlüsseldepot, Abmessungen: B x H: ca. 800 x 450mm, Einbauort: Erdgeschoß	1,00	St	_____	_____
121.1.1.27	Herstellen, Anarbeiten, Versiegeln von Aussparungen, Installationen Wie Pos.-Nr. 121.1.1.25, jedoch jedoch für Einbauten wie z.B. Installationsauslässe, Abmessungen: B x H: ca. 250 x 400 mm, Einbauort: Erdgeschoß	1,00	St	_____	_____
	Hinweis: Fugenversiegelung				
121.1.1.28	Komriband zur Fugenversiegelung, waagrecht Komriband zur Fugenversiegelung, schließen des sichtbaren Fingelspaltes, in Bereichen zwischen Verblendmauerwerk und Fassadenbauteilen, waagrecht in den Sturzbereichen, ein Entweichen von Feuchtigkeit hinter der Verblendmauerwerksschale ist sicherzustellen, z.B. durch Vorsehen von offenen Fugen, notwendige Abstände gem. Herstellerangaben, Breite Fuge: b = ca. 0,5 - 1,5 cm, Abrechnung erfolgt nach lfm Fugenlänge	2800,00	m	_____	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

121.1.1.29 **Komriband zur Fugenversiegelung, senkrecht**

Wie Pos.-Nr. 121.1.1.28, jedoch
jedoch
senkrecht in Laibungen,
in verschiedenen Einzellängen bis max. ca. 3,00
m,

300,00 m

Hinweis: Sonstiges

121.1.1.30

Zulage für Abtreppung Oberseite Rampe

Zulage zum Verblendmauerwerk für abgetreppte
Brüstungskrone, im Bereich von Rampen, dem
Rampenverlauf entsprechend abgetrepppt,
Abrechnung in lfm Brüstungskrone

Einbauort: Erdgeschoß Mittelbau Achsen NA /
N10-N16

24,00 m

121.1.1.31

**Zulage zu Vormauerwerk für nachträgliches
Erstellen Einbringöffnungen**

Zulage zu Vormauerwerk für das Herstellen von
Teilflächen im Bereich von Stahlbeton-Überzügen
in den Gebäudeaußenwänden,
der Einbau betrifft das Schließen von Flächen im
Verblendmauerwerk im Bereich der
Einbringöffnungen für die Bauaufzüge, während
der Ausbaurbeiten,

Abgerechnet wird nach Stück Teilfläche als
Zulage,
die entsprechenden Mengen Mauerwerk, Anker,
Dämmung, Anker, Verfugungen und dgl. sind in
den entsprechenden Positionen erfasst,
die Ausführung hat so zu erfolgen, dass sich die
nachträglich erstellte Fläche nicht abzeichnet,
Abmessungen: B x H = 3,60 - 3,85 x 0,60 -
0,95m,

Einbauorte: in unterschiedlichen Geschossen von
EG bis 6.OG, Nordseite Achse N3 - N4,
Westseite Achse WB - WC, Südseite Achse 24 -
25

18,00 St

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

121.1.1.32

Zulage für Gerüstbreite b=60 cm

Zulage zu Arbeiten Verblendmauerwerk dieses Titels für Arbeiten auf Arbeitsgerüsten mit einer Belagbreite von 60 cm, Gerüstklasse: Lastklasse 4 (3 kN/m²), einzukalkulieren ist, dass auf diesen Bereichen keine Steine u.a. gelagert werden können, Längen der Gerüstlagen: l = bis ca. 10,00 m, Gerüsthöhen: h = bis ca. 30,00 m, angegeben ist die Gesamtfläche der Fassadenfläche in der die Gerüstbreite lediglich 60 cm beträgt,

Ausführungsort: Bereiche zwischen Neubau und Bestandsbau in zwei unterschiedlichen Bereichen, durch Bestandstreppenhaus voneinander getrennt, Achsen 16-18 / D, Achsen 18-20 / D

350,00 m²

--- MUSTERFASSADE ---

121.1.1.33

Erstellung Musterfassade Verblendmauerwerk

Erstellung einer Musterfassade für Verblendmauerwerk, vor Beginn der eigentlichen Arbeiten für die Erstellung des Verblendmauerwerkes, Musterfassade bestehend aus Pfosten-Riegel- und Blechfassade (durch AN Fassade) und Verblendmauerwerk, siehe auch Systemdetail Musterfassade Verblender,

Abmessungen Musterfassade gesamt:
Höhe gesamt: h = von ca. 6,00 m bis 14,00m ü. OK Gelände,
Höhe gesamt: h = ca. 8,00 m,
Breite gesamt: b = ca. 5,00 m,

Abmessungen Musterfassade Verblendmauerwerk:
Höhen: h = von ca. 8,90 - 10,30 m und von ca. 13,20 - 14,40 m ü. OK Gelände,
Fläche: A = ca. 10,00 m², zweigeteilt,
Breite: b = ca. 5,00 m,
Einzelhöhen: h = ca. 0,90 und ca. 1,40 m, siehe auch Systemdetail Musterfassade Verblender,

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Befestigung in Höhe 2. OG am Rohbau aus Stahlbeton (Aussenwände, Unterzüge, Überzüge/Brüstungen, Deckenplatte) in zwei unterschiedliche Höhen,

einschl. Fertigteile (verzahnt), Abfangungen, abgetreppten Dehnungs-, Bewegungsfugen, Dichtungsbahnen, Laibungen, eine intensive Abstimmung mit AN Fassade, AN Gerüstbau ist einzukalkulieren,

Zu Bemustern: Steinfarben, Fugenfarben,

in der Musterfassade es ist ein Klinkertyp herzustellen,

zusätzlich sollen mind. 5 größere Handmuster mit anderen Klinkertypen, sowie des eingebauten Klinkertyps zur Bemusterung zur Verfügung gestellt werden,

das Gerüst wird bauseits durch das Gewerk Gerüstbauarbeiten gestellt und umgebaut, Gerüstumstellungen nach Erstellung der Musterfassade erfolgt ebenfalls bauseits,

Der Abbruch der Musterfassade ist einzukalkulieren,

Einbauort: Nordfassade Ostbauteil Achse N22 / NA

1,00 psch

121.1.1

Titel 01 - Verblendmauerwerk

Summe:

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

121.1.2 Titel 02 - Stundenlohnarbeiten

Hinweis: Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung der Bauleitung des Auftraggebers ausgeführt werden.

Für die Ausführung der Stundenlohnarbeiten wird außerdem auf die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" hingewiesen.

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Stunden- und Materialnachweise von der örtlichen Bauleitung werktätlich bestätigt sind. Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung der Bauleitung ausgeführt werden und sind durch täglich bei der Bauleitung einzureichende Stundenlohnzettel zu belegen, andernfalls erfolgt keine Vergütung.

Der Transport von Maschinen ist in die Einheitspreise einzurechnen. Es werden nur die tatsächlichen Betriebsstunden abgerechnet.

Der Bieter erklärt mit Abgabe des Angebotes, dass die angebotenen Verrechnungssätze unter Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften ermittelt wurden.

Die Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden.

Anzubieten und in die LV-Positionen einzutragen ist, für die jeweiligen Berufsgruppen, ein aus den Einzelberufen gemittelter Verrechnungssatz (Euro/Stunde), der sämtliche Aufwendungen enthält, insbesondere die Lohn- und Gehaltskosten, Gemeinkostenanteile, einschl. der Sozialkassenbeiträge, vermögenswirksame Leistungen sowie Lohn- und Gehaltsnebenkosten, einschl. Auslösungen und Reisekosten.

Wird vom AN eine Hilfeleistung für andere Fachfirmen verlangt, die vom Auftraggeber vergütet werden soll, so darf die Abstellung der erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte nur auf Anweisung der Bauleitung erfolgen. Die Bauleitung kann für die Abrechnung nur solche Stundennachweise anerkennen, die vorher von dem aufsichtsführenden Vertreter der

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

entsprechenden Fachfirma gegengezeichnet sind.

Abrechnung

Die nachstehend aufgeführten Stundenlohnarbeiten gelten nur für das Gewerk Mauerarbeiten/Verblendmauerwerk, dem sie zugeordnet worden sind.

Die Stundenlohnzettel sind mit der entsprechenden Gewerkenummer zu kennzeichnen.

121.1.2.1

Polier/-in Stundenlohnarbeiten sämtliche Kosten/Zuschläge

Stundenlohnarbeiten durch Polier/-in auf Anordnung des AG ausführen, der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn.

4,00 h

121.1.2.2

Facharbeiter/-in Stundenlohnarbeiten sämtliche Kosten/Zuschläge

Stundenlohnarbeiten durch Facharbeiter/-in auf Anordnung des AG ausführen, der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn.

4,00 h

121.1.2.3

Helfer/-in Stundenlohnarbeiten sämtliche Kosten/Zuschläge

Stundenlohnarbeiten durch Helfer/-in auf Anordnung des AG ausführen, der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten,

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------	-------	---------	---------------	--------------

Wagnis und Gewinn.

4,00 h

121.1.2

Titel 02 - Stundenlohnarbeiten

Summe:

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr. Gesamtbetrag

Zusammenstellung

121.1.1	Titel 01 - Verblendmauerwerk	_____
121.1.2	Titel 02 - Stundenlohnarbeiten	_____
121.1	Summe	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 0733 Neubau am Geomatikum

Gewerk: 121 Verblendmauerwerk

Pos.Nr.

Gesamtbetrag

Zusammenstellung

121.1 Verblendmauerwerk

121 Summe

+ 0 % MwSt.

Bruttosumme Verblendmauerwerk

.....
Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters
Firmenstempel

Neubau eines Institutsgebäudes für den Fachbereich Geowissenschaften der Universität Hamburg (NAG)

Baubeschreibung nach VOB/A, § 7 (9)

1.0 Beschreibung Hochbau/Gebäude:

Die Baumaßnahme „Neubau am Geomatikum – NaG“ der Universität Hamburg befindet sich auf dem Grundstück Bundesstraße 55 südlich des Verkehrsknotens „Beim Schlump – Bundesstraße“. Das Gebäude erstreckt sich parallel zur Straße „Beim Schlump“.

Der Neubau besteht aus einem kompakten 7-geschossigen polygonalen Institutsbaukörper mit teilweise 2 Untergeschoßen, welcher sich in einem ausreichenden Abstand zum Schröderstift befindet und an die Nordseite des Geomatikums direkt anschließt. Auf Höhe der Einmündung „Ellenbogen“ ist der Baukörper um zwei Geschosse reduziert, wodurch der Gesamtbaukörper optisch in zwei Bauteile aufgeteilt wird.

Der östlich gelegene Baukörper an der Straßenkreuzung dient als Haupteingangsbau mit gebäudehohem Atrium zur Haupteinschließung und enthält überwiegend Administration, Büroräume, sowie auch Cafeteria und Vorlesungsräume.

Der westliche, kompakte und orthogonale Baukörper, welcher auch zum Teil zwei Untergeschosse besitzt, enthält überwiegend Labor- und Forschungsräume. Zur Beleuchtung des großflächigen Baukörpers sind hier zwei Innenhöfe vorgesehen.

Der mittlere Baukörper besitzt 5 Geschosse und 1 Untergeschoß und erhält ebenfalls ein Atrium vom 2. bis zum 4. Obergeschoß.

Die äußeren Hauptzugänge befinden sich im östlichen und mittleren Baukörper und sind durch zweigeschossige Gebäudeüberstände definiert. Die innere Haupteinschließung erfolgt über kaskadenartige Stahltreppen innerhalb des Atriums. Zusätzlich werden notwendige Treppenhäuser, sowie Lasten- und Personenaufzüge vorgesehen. Die Läufe der notwendigen Treppen werden als schallentkoppelte Stahlbetonfertigteile konzipiert. Die offene Treppe am Atrium sowie die verbindenden Brücken werden zur Entlastung der freien Deckenränder in Stahl gefertigt.

Gesamthöhe über OK Gelände: ca. 32,00 m

Gesamtlänge: ca. 160,00 m

Gesamtbreite: ca. 65,00 m

Gesamtnutzfläche: ca. 21.000 qm

Bruttogrundfläche: ca. 42.000 qm

2.0 Konstruktion:

Das Gebäude ist als Stahlbetonskelettbau konzipiert und wird durch die Treppenhauskerne und Aufzugschächte ausgesteift. Die Stahlbetondecken bestehen weitgehend aus unterzugsfreien Flachdecken mit Randüberzügen (tragende Brüstungen) und werden durch Stahlbetonwände und Stahlbetonstützen getragen. An den Auskragungen zur Bundesstraße und am Eingangsbereich Schlump werden die Decken durch Unterzüge und tragende Wandscheiben unterstützt. Als Gründung kommt überwiegend eine Flachgründung zum Einsatz, welche jedoch in Einzelbereichen mit Einzel- und Streifenfundamenten unterstützt wird. Der unmittelbar an das Treppenhaus des Geomatikum-Hochhauses angrenzende Neubau darf keine Lasten in den Bestand einleiten. Die Gründung des Neubaus in unmittelbarer Nähe zum Bestand Geomatikum wird mittels einer Fundamentunterfangung hergestellt.

2.01 Abdichtung:

Da das 2. Untergeschoß und Tiefergründungen unterhalb des 1. Untergeschosses in das Grundwasser einbinden, wird eine Abdichtung nach den anerkannten Regeln der Technik als „schwarze Wanne“ ausgeführt. In den nicht durch Grundwasser beaufschlagten Bereichen ab 1. UG wird die Sohlplatte materialsparend als dünnere Sohlplatte mit verstärkenden Vouten oder Einzelfundamenten als weiße Wanne mit wasserundurchlässigem Beton (WU-Beton) ausgebildet. Der gesamte Bereich, schwarze und weiße Wanne wird aus WU-Beton ausgeführt.

2.02 Dach:

Es sind Flachdächer mit nicht brennbarer Dämmung und bituminöser Foliendichtung als nicht belüftete Dächer geplant. Die Dächer erhalten in den nicht mit Nutzungen belegten Bereichen einen extensiven Gründachaufbau. Wartungswege auf den Dächern werden aus Betongehwegplatten mit teilweiser Umwehrung erstellt. In den restlichen Dachbereichen erfolgt eine Sicherung durch Sekuranten. Für die Rückkühler der TGA werden auf dem Westdach Gerätefundamente erstellt. Die Dämmung unter den Gerätefundamenten und nach Erfordernis unter begehbaren Flächen wird druckfest ausgeführt. Gerätefundamente erhalten zusätzlich schwingungsdämpfende Dämmstoffe.

2.03 Fassade:

Die Gebäudehülle besteht aus horizontalen Fassadenstreifen, im Wechsel mit überwiegend durchlaufenden Streifen aus rötlichem Verblendmauerwerk. Die zentrale Eingangshalle wird durch eine hinterlüftete Metallfassade mit unterschiedlichen Lochmustern hergestellt. Die Fassaden der Innenhöfe werden als helle Aluminiumverbundfassade erstellt. Die Fensteröffnungen bestehen aus einzelnen Dreh-Kipp-Elementen, sowie in den Hauptfassaden aus Parallel-Aufstellfenstern. Die nicht zur Erschließung relevanten Türen und Fenster werden innerhalb der Metallfassade als „Tapetentüren und -Fenster“ verborgen. Um die abschließende Fassadengestaltung festzulegen wird vor Baubeginn eine Musterfassade erstellt.

Der Sonnenschutz wird durch im Scheibenzwischenraum liegenden und motorisch betriebenen Lamellen hergestellt. Der Blendschutz wird durch eine nicht reflektierende Beschichtung auf der Lamelleninnenseite (raumseitig) gewährleistet. An der Ostseite des Labortraktes sowie der Nord- und Westfassade des Innenhofes wird auf einen Sonnenschutz verzichtet.

2.04 Dämmung:

Es wurde der vorgegebene Energiestandard des Gebäudes mit dem Ziel der Unterschreitung des Grenzwertes nach EnEV 2009 um ca. 60 % gefordert. Die Pfosten-Riegel-Fassade wird als Stahlkonstruktion mit einer Dreifachisolierverglasung ausgeführt. Die Dämmung an Außenwände gegen Erdreich ist außenliegend geplant und dient gleichzeitig als Schutz für die Bauwerksabdichtung. Im Bereich der Sohle wird eine Ausführung mit innen liegender Dämmung gewählt.

3.0 Innenausbau:

Bis auf einige Aussteifungskerne und wenige Brandwände sind die Wände nichttragend und werden als Leichtbaukonstruktionen in F0 und F90 errichtet. In den Laborbereichen, sowie in den Besprechungs- und Professorenräume weisen die Trennwände, sowie auch die Türen einen entsprechenden Schallschutz auf.

In geringem Umfang werden die Innenwände als nichttragendes Mauerwerk ausgeführt. Zusätzlich werden die Mauerwerkswände, sowie auch vereinzelt die Betoninnenwände mit Kalkzement- und Gipsputz verputzt.

Ein Wärmedämmverbundsystem wird in sehr geringem Umfang in Einzelbereichen zum Bestandsgebäude, im Bereich der Trafogebäudes, sowie zum Teil im Sockelbereichen vorgesehen.

An allen Gebäudezugängen werden Sauberlaufzonen integriert. Für die Eingangshalle, die Treppenhäuser und die Flure, sowie Technik- und Lagerräume wird eine Beschichtung vorgesehen. Die Bürozellen werden mit Teppich belegt, die Hauptverkehrsflächen, den Teeküchen und offenen Arbeitsbereichen erhalten ebenfalls eine Beschichtung. Die Bodenbeläge der Laborräume werden anforderungsspezifisch gewählt (überwiegend Synthesekautschuk, teilweise Fliesen oder Beschichtung). Die Sanitärräume erhalten farbige Kunstharzbeläge und farbige Wandbeschichtungen.

Der Bürobereich wird aufgrund des hohen Installationsgrades vollflächig mit Abhangdecken ausgestattet. Der Laborbereich und Nebenräume erhalten keine Abhangdecke.

Das Gebäude enthält eine Vielzahl an Klimazellen in Pannelbauweise. Die Böden werden als schwimmende Konstruktion vor Ort hergestellt. In staplerbefahrenen Bereichen sind in Folge der hohen Lasten eine druckfeste Dämmung und ein bewehrter Estrich notwendig.

4.0 Brandschutz- und Entrauchungskonzept:

Der gesamte Bürobereich ist in zwei geschossübergreifenden Brandabschnitten konzipiert (bis zu 2.100 qm BGF pro Geschoss). Hier ist aufgrund der unterschiedlichen Raumstrukturen: offene Arbeitsstrukturen, mit Gipskarton abgetrennte und gläsernen Büros (Wandqualität F0), die geschossübergreifend entweder über ein großes Atrium oder über kleinere Lufträume miteinander verbunden sind, kein Ausbilden von notwendigen Fluren möglich. Zusätzlich werden hier Teilbereiche der Außenfassade ohne Brüstung (Brandüberschlag) geplant. In diesem Bereich ist eine flächendeckende Sprinklerung und eine BMA vorgesehen. Der ansonsten zusammenhängende Bürobereich wird durch eine Brandwand auf Höhe des Verbindungsbauteils in zwei Abschnitte geteilt.

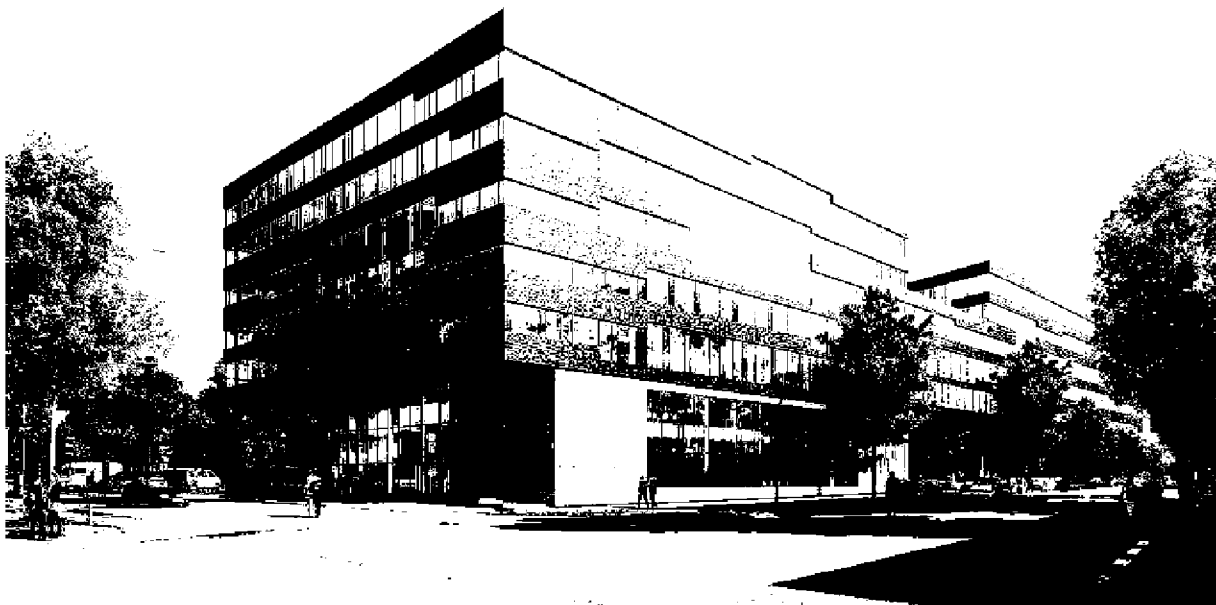
Die thermische Entrauchung des Bereiches großes Atrium wird über Zuluftöffnungen in der Fassade der unteren beiden Geschosse realisiert. Der Rauch wird über Öffnungen im Atriumsdach abgeführt. Im Bereich des kleinen Atriums ist eine mechanische Entrauchung geplant.

Um ein mögliches Einwälzen von Rauch in die anderen Geschosse auszuschließen, wird eine Ausführung von Rauchschutzvorhängen vorgesehen.

Der Laborbereich ist in zwei Brandabschnitten konventionell mit notwendigen Fluren konzipiert. Ein Brandüberschlag zwischen den Geschossen wird außer in Treppenhäusern über Brüstungen bzw. Stürze mit mindestens 1,00 m Höhe ausgeschlossen. Da es sich beim Neubau am Geomatikum baurechtlich um ein Hochhaus höher 28 m handelt, werden zusätzlich Nutzungseinheiten mit einer Größe von ca. 400 qm in F90-Qualität ausgebildet.

LOGISTIKHANDBUCH

■ -



Fassaden-, TGA- und Ausbauarbeiten

INHALTSVERZEICHNIS

1	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
2	VORBEMERKUNGEN	3
2.1	ZIELSETZUNG.....	4
2.2	BESTANDTEILE DER ÜBERGEORDNETEN BAULOGISTIK / BAUSTELLENEINRICHTUNG	4
2.3	REGELARBEITSZEITEN DES BAUVORHABENS.....	4
3	ZUTRITTSKONTROLLE / NACHTBEWACHUNG.....	5
3.1	ZUGANGSKONTROLLE / ZUTRITTSKONTROLLSYSTEM	5
3.2	BEWACHUNG	6
4	ONLINE – AVISIERUNGSSYSTEM (OAS)	6
5	LIEFERVERKEHRSTEUERUNG	7
5.1	ALLGEMEIN.....	7
5.2	VORAUSSETZUNG FÜR ANFAHRT / EINFAHRT ZUR BAUSTELLE	7
5.3	VERKEHRÜBERWACHUNG UND KONTROLLEN	7
5.4	ANMELDUNG VON BAUSTELLENTTRANSPORTEN.....	8
6	FLÄCHENMANAGEMENT.....	8
6.1	ALLGEMEIN.....	8
6.2	ANMELDUNG VON LAGERFLÄCHEN.....	9
7	ETAGENLOGISTIK.....	9
7.1	ALLGEMEIN.....	9
7.2	AUBENAUFZÜGE.....	9
7.3	INNENAUFZÜGE.....	10
7.4	ANMELDUNG VON AUFZUGSTRANSPORTEN.....	10
8	ENTSORGUNGS- UND REINIGUNGSLOGISTIK (WERTSTOFFHOF – KONZEPT).....	10
8.1	ENTSORGUNG.....	10
8.2	ENTSORGUNGSPRINZIP.....	11
8.3	REINIGUNG.....	12
9	BAUSTROMVERTEILUNG- UND VERSORGUNG	13
9.1	ALLGEMEIN.....	13
9.2	BAUSEITIGE LEISTUNGEN	13
9.3	LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DES AN / NU	13
10	BAUWASSERVERSORGUNG.....	14
10.1	ALLGEMEIN.....	14
10.2	BAUSEITIGE LEISTUNGEN	14
10.3	LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DES AN / NU	14
11	STRASSENREINIGUNG / WINTERDIENST.....	14
11.1	STRASSENREINIGUNG	14
11.2	WINTERDIENST	14
12	WINTERBAUBEHEIZUNG.....	15
13	CONTAINERANLAGEN / VERWALTUNG	16
13.1	TAGESUNTERKÜNFTE UND BÜROCONTAINER	16
13.2	BEDARFSANMELDUNG.....	16
13.3	VERGABE UND RÜCKNAHME	17

13.4	SANITÄR-, SANITÄTSCONTAINER UND MOBILE WC- EINHEITEN	17
14	ANLAGEN	18
	ANLAGE 1 – ANSPRECHPARTNER LOGISTIK.....	18
	ANLAGE 2 – PREISLISTEN	19
	ANLAGE 3 – ONLINE – AVISIERUNGSSYSTEM (OAS).....	20
	ANLAGE 4 – ABFALLDEKLARIERUNG	30

1 Abkürzungsverzeichnis

AG	AUFTRAGGEBER / BAUHERR
AN	AUFTRAGNEHMER (VOM AG DIREKT BEAUFTRAGT)
AT	ARBEITSTAGE
BL	BAULEITUNG
LDL	LOGISTIKDIENSTLEISTER
MGB	MÜLLGROSSBEHÄLTER
NU	NACHUNTERNEHMER (VOM AN BEAUFTRAGT)
OAS	ONLINE-AVISIERUNGS-SYSTEM
SDL	SICHERHEITSDIENSTLEISTER / SICHERHEITSDIENST

2 Vorbemerkungen

Das vorliegende Logistikhandbuch ist für alle Projektbeteiligten bestimmt und wird Vertragsbestandteil sämtlicher Bau- und Lieferverträge. Als besondere Vertragsbedingungen sind die hier aufgeführten Leistungen bei der Kalkulation der Bauleistung zu berücksichtigen.

Bei der Einbindung von Nachunternehmern (NU) ist der Auftragnehmer (AN) dazu verpflichtet, die Logistikbedingungen weiterzugeben.

Ein Ansprechpartner die Logistik betreffend ist mit Abgabe des Angebots durch jeden AN schriftlich mit Unterschrift dem Logistkdiensleister (LDL) zu bestätigen (siehe Anlage 1).

2.1 Zielsetzung

Dieses Logistikhandbuch informiert alle an der Planung und Ausführung beteiligten Akteure über:

- Die Aufgaben und Ziele der zentralen Baulogistik
- Auswirkungen der zentralen Baulogistik auf die Arbeit der am Bauvorhaben Beteiligten
- Informationen und Kommunikation die Baulogistik betreffend

Die **Ziele** der zentralen Baulogistik sind:

- Wirtschaftlichkeit und eine geordnete Bauausführung
- Ver- und Entsorgungssicherheit der Baustelle

Diese Ziele werden durch die nachfolgend genannten Maßnahmen erreicht:

2.2 Bestandteile der übergeordneten Baulogistik / Baustelleneinrichtung

- Zutrittskontrolle / Bewachung und Nachtbewachung
- Logistikkoordination (Lieferverkehrssteuerung, Flächenmanagement, Etagenlogistik)
- Entsorgungs- und Reinigungslogistik
- Baustrom- und Bauwasserversorgung
- Straßenreinigung / Winterdienst
- Winterbaubeheizung
- Bereitstellung Containeranlage / Sanitärcontainer / Sanitätscontainer

2.3 Regelarbeitszeiten des Bauvorhabens

Montag – Samstag 07:00 – 20.00 Uhr

Eine Abweichung von der Regelarbeitszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, die dem Auftraggeber (AG) mind. eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen ist. Der AG kann das Abweichen von der Regelarbeitszeit begründet ablehnen, ohne dass dem Auftragnehmer dadurch Ansprüche (Nachträge, Behinderung etc.) entstehen.

Die Anordnung der Abweichung von der Regelarbeitszeit durch den AG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Einholung der Behördlichen Genehmigung zur Abweichung der Regelarbeitszeit liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

3 ZUTRITTSKONTROLLE / NACHTBEWACHUNG

3.1 Zugangskontrolle / Zutrittskontrollsystem

Allgemein

Der Personenzugang ist nur an den ausgewiesenen Zugangsstellen, durch die dafür aufgestellten Drehkreuzanlagen erlaubt.

Angaben durch die beteiligten Unternehmen

Der AN und von ihm mit der Durchführung von Bauleistungen beauftragte Nachunternehmer sowie deren beauftragte Folgeunternehmen haben dem Sicherheitsdienstleister (SDL) eine Liste der vorgesehenen Arbeitnehmer vor Antritt der Tätigkeiten (mindestens 10 AT im Voraus) zu übergeben.

Jedes Unternehmen hat eine eigene Personalliste auszufüllen. Nachunternehmer müssen getrennt gemeldet werden. Das Unternehmen bestätigt mit der Unterschrift auf der Anmeldung, dass alle Personen, welche auf dem Bauvorhaben eingesetzt werden, ordnungsgemäß bei dem Antragsteller angestellt sind.

Neue Arbeitnehmer sind nach zu melden. Arbeitnehmer, die nicht mehr auf der Baustelle tätig sind, sind unverzüglich abzumelden.

Baustellenausweis

Die Baustelle kann nur mit einem gültigen Baustellenausweis betreten oder verlassen werden. Der Baustellenausweis ist während des Aufenthalts auf der Baustelle ständig mitzuführen und bei Kontrollen dem SDL vorzuzeigen.

Der AN / NU hat zusätzlich alle notwendigen Unterlagen seiner Arbeitnehmer in Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Kopien werden zum Nachweis der korrekten Anmeldung vom SDL aufbewahrt. Zur Beantragung eines Baustellenausweises ist eine Firmenzugehörigkeit zu einem befugten Unternehmen nachzuweisen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen / vorzulegen:

- Kopie Ausweis (Personalausweis, Reisepass...)
- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (wenn erforderlich)
- Sozialversicherungsausweis
- Mindestlohnklärung

Mit der Erstellung des Ausweises erfasst der SDL folgende Daten:

- Name
- Vorname
- Firmenname
- Auftraggeber
- Sozialversicherungsnummer o. ä.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes kann es notwendig sein, dass weitere Daten erfasst werden müssen. In jedem Fall erfolgt die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Erstaussstellung der Baustellenausweise je Arbeitnehmer sind für den AN / NU und seine Folgeunternehmen kostenfrei.

Besucherausweis

Besucherausweise werden vom SDL gegen Vorlage des Personalausweises oder eines anderen persönlichen Dokumentes als Kopie ausgegeben. Der Zweck des Besuches sowie die besuchende Person / Firma müssen angegeben werden.

Besucherausweise müssen bei Verlassen der Baustelle wieder abgegeben werden.

Ausweisverlust / Nutzung

Der Verlust eines Baustellenausweises ist dem SDL sofort persönlich anzuzeigen, damit dieser Baustellenausweis gesperrt werden kann. Die Erstellung eines Ersatzbaustellenausweises ist kostenpflichtig für den AN / NU – siehe Anlage 2 Preislisten.

Die Weitergabe des Baustellenausweises oder das Fälschen von Baustellenausweisen ist nicht gestattet. Die Baustellenausweise sind individuell an Personen gebunden.

Eine Zuwiderhandlung kann den Verweis von der Baustelle für alle Beteiligten zur Folge haben.

3.2 Bewachung

Seitens des AG erfolgt während der Regelarbeitszeit keine Bewachung der Baumaßnahme.

Jeder AN / NU hat sein Gewerk und den seiner Verantwortlichkeit unterliegenden Bereich individuell vor Beschädigung, Diebstahl oder unbefugtem Zutritt/Zugriff zu schützen.

Grundsätzlich ist jede Öffnung des Bauzaunes unabhängig der Tore mit dem SDL abzustimmen. Bei längeren bauablaufbedingten oder sonstigen temporär notwendigen Öffnungen ist der SDL 2 Arbeitstage (AT) im Voraus zu informieren. Der AN / NU hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Öffnungen durch eigenes Personal zusätzlich überwacht werden, um in jedem Fall die Sicherheit der Baustelle zu gewährleisten.

In der arbeitsfreien Zeit übernimmt der SDL in unregelmäßigen Abständen einen Streifendienst zur Kontrolle des Baustellengeländes. Mit zunehmender Fertigstellung der Baumaßnahme wird ggf. eine permanente Bewachung in der arbeitsfreien Zeit vorgesehen.

4 ONLINE – AVISIERUNGSSYSTEM (OAS)

Zur Umsetzung des Logistikhandbuches wird ein Online – Avisierungssystem (OAS), eine internetbasierende Plattform,

- für die Lieferverkehrssteuerung,
- für das Flächenmanagement und
- für die Etagenlogistik

bereitgestellt.

Der AN hat die Möglichkeit, sich bezüglich der eigenen Avisierungen über das OAS zu informieren. Es liegt in der Verantwortung des AN alle NUs oder Beteiligte über durch sie veranlasste Avisierungsvorgänge zu informieren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

5 Lieferverkehrssteuerung

5.1 Allgemein

Baustellenverkehr

Baustellenverkehr sind alle Fahrzeuge, welche die Baustelle beliefern, auf das Baugelände einfahren, es verlassen oder sich auf der Baustelle und deren unmittelbarem Umfeld bewegen. D.h. der Baustellenverkehr beginnt schon außerhalb des eigentlichen Baustellengeländes.

Parkverbot

Das Parken von Fahrzeugen aller Art (auch Motorräder / Fahrräder) auf dem Baustellengelände und den unmittelbar angrenzenden Flächen des öffentlichen Straßenlandes, insbesondere auf den für die Bauabwicklung angemieteten öffentlichen Flächen, ist grundsätzlich nicht gestattet.

5.2 Voraussetzung für Anfahrt / Einfahrt zur Baustelle

Für die Anfahrt zur Baustelle bzw. Einfahrt auf das Baustellengelände muss der AN bzw. der von ihm beauftragte Transportunternehmer im Besitz einer vom LDL bestätigten Avisierung sein. Jedem Fahrzeug muss eindeutig eine bestätigte Avisierung zugeordnet werden können. Die Anfahrt zur Baustelle darf grundsätzlich nur zu der in der Avisierung bestätigten Zeit (Datum, Uhrzeit) erfolgen.

Vor jeder Einfahrt zur Baustelle werden von der Zufahrtskontrolle die erforderlichen Zufahrtsvoraussetzungen (Avisierungsbestätigungen, Transportpapiere etc.) überprüft.

Die Reihenfolgen bzw. Bestätigung der Transporte zur Baustelle wird unter Beachtung der Priorität des Transports und der aktuellen Situation auf der Baustelle durch den SDL / LDL festgelegt.

Für die Einfahrt zur Baustelle und während der gesamten Dauer des Aufenthaltes auf der Baustelle ist das bestätigte Avisierungsformular im Fahrzeuginneren so auszulegen, dass es jederzeit von außen gut sichtbar ist.

Be- und Entladung am und auf dem Baufeld

Der Be- und Entladevorgang darf nur auf den in der Avisierung zugewiesenen Be-und/oder Entladezonen und innerhalb des bestätigten Zeitfensters erfolgen.

Sollten für den Be-und/oder Entladevorgang Hebezeuge oder andere maschinelle Hilfsmittel erforderlich sein, hat der AN die rechtzeitige Bereitstellung eigenverantwortlich sicherzustellen.

Nach Beendigung des Be- und/oder Entladevorgangs ist die Fläche unverzüglich zu räumen und der Fahrzeugführer hat die Baustellenausfahrt unmittelbar auf den dafür vorgesehenen Wegen (Baustraßen) aufzusuchen.

5.3 Verkehrsüberwachung und Kontrollen

Die Überwachung auf Einhaltung sämtlicher Regelungen der Lieferverkehrssteuerung erfolgt durch den LDL und durch den SDL.

Die Einhaltung der vorgegebenen Be- und Entladezeiten auf dem Baufeld (Zeitfenster gemäß bestätigter Avisierung) wird durch den SDL anhand von elektronischen Zeitstempeln bei der Ein -

und Ausfahrt der Baustelle überwacht. Die AN sind allein dafür verantwortlich, dass die Abwicklung der Transportfahrt auf dem Baufeld, die Be- und Entladung seiner Fracht sowie die Freimachung der Entladezone von dem Transportgut innerhalb des genehmigten Zeitfensters erfolgt. Sollte dies aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und Umstände nicht möglich sein, so hat der AN / Lieferant umgehend den LDL zu informieren. Durch den LDL wird in diesen Fällen geprüft, ob eine Anpassung des Zeitfensters möglich ist. Der LDL entscheidet entsprechend der vorliegenden Reservierungen und der aktuellen Umstände, ob der AN / Lieferant sein Zeitfenster überschreiten darf oder ob die Entladestelle, auch vor Abschluss des Be- oder Entladevorgangs, unverzüglich für den nächstfolgenden AN / Lieferanten freizumachen ist.

Im Hinblick auf den Diebstahlschutz werden durch den SDL unregelmäßige Kontrollen an zu- und ausfahrenden Fahrzeugen durchgeführt. Dabei ist dem SDL auch Einsichtnahme in Fahrzeuginnenräume, auf Fahrzeugladeflächen oder sonstige Transportbehältnisse zu gewähren.

5.4 Anmeldung von Baustellentransporten

- siehe Anlage 3 - OAS (Lieferverkehrssteuerung)

6 FLÄCHENMANAGEMENT

6.1 Allgemein

Materialmengen

Der AN / NU hat die Materialien entsprechend dem Baufortschritt anzuliefern und zu verbauen.

Zwischenlagerung von Materiallieferungen

Die Zwischenlagerung von Materiallieferungen hat nur auf zugewiesenen Lagerflächen oder in den Arbeitsbereichen des AN / NU zu erfolgen.

Baustraßen und Entladezonen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.

Schüttgüter dürfen ausschließlich in Silos, Containern o.ä. auf den zugewiesenen Flächen gelagert werden.

Die Flucht- und Rettungswege sind stets frei zu halten. Hier kann der LDL ohne gesonderte Aufforderung oder Fristsetzung die Beräumung zu Lasten des AN veranlassen.

Permanente Logistikflächen

Mit permanenten Logistikflächen werden die Lagerflächen innerhalb der Baustelle bezeichnet, die den am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen nicht direkt zur Verfügung stehen, wie z. B. Baustraßen, Containerstellflächen, etc. Die temporäre Nutzung der Flächen kann jedoch bei dem LDL beantragt werden. Die Übergabe dieser Flächen ist immer an ein direktes Ereignis gebunden und zeitlich begrenzt. Eine dauerhafte Nutzung dieser Flächen ist somit ausgeschlossen. Erfolgt die Beräumung der Flächen nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters, ist die Bauleitung (BL) bzw. der LDL berechtigt die Beräumung der Fläche zu veranlassen – siehe nachfolgend Beräumungsaufforderung.

Lagerflächen

Mit Lagerflächen, werden die Flächen bezeichnet, die den am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen direkt zur Verfügung gestellt werden können. Die Beantragung der Flächen erfolgt über das OAS des LDL, dieser stimmt den Ort, die Größe und die Dauer der Nutzung der Lagerfläche mit den Firmen ab. Die zur Nutzung überlassene Lagerfläche ist durch eine Umzäunung zu sichern. In begründeten Fällen kann das Recht auf Nutzung der überlassenen Lagerfläche entzogen werden. In diesem Fall ist die Lagerfläche, nach Aufforderung durch den LDL, zu beräumen – siehe nachfolgend Beräumungsaufforderung.

Beräumungsaufforderung

Sollte der AN der Pflicht bzw. Aufforderung zur Beräumung seiner Fläche nicht nachkommen, wird diese im Rahmen der werktäglichen Bauzustandskontrolle fotodokumentiert. Dem AN wird schriftlich eine Frist zur Beräumung innerhalb von 12 Stunden nach Anzeige gesetzt. Der AN hat dem LDL die fristgerechte Beräumung anzuzeigen. Eine Nachfristsetzung ist entbehrlich, da es sich um einfache Baunebenleistungstätigkeiten handelt. Lässt der AN die gesetzte Frist fruchtlos verstreichen erfolgt die Durchführung der notwendigen Umlagerung durch den LDL. Der AN trägt die Kosten für sämtliche Aufwendungen, wobei für die Vollständigkeit und Beschädigungen keine Haftung übernommen wird. Die neue Fläche wird durch den LDL festgelegt. Der AN erhält die Gelegenheit, bei der Beräumung zugegen zu sein, um sich von dem Aufwand und seiner Verantwortlichkeit überzeugen zu können. Ist der AN nicht bei der Beräumung zugegen, sind Einwendungen gegen den Aufwand ausgeschlossen.

6.2 Anmeldung von Lagerflächen

- siehe Anlage 3 – OAS (Flächenmanagement)

7 Etagenlogistik

7.1 Allgemein

Mit Beginn der Fassadenarbeiten werden durch den AG sukzessive Bauaufzüge für die AN zur Materialverbringung in die Obergeschosse zur Verfügung gestellt.

Der AN wird durch die Nutzung der bauseits gestellten Bauaufzüge nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung zum Materialtransport befreit. Ist die Nutzung der Bauaufzüge für den AN nicht möglich oder werden diese durch Reparatur oder Wartung außer Betrieb genommen, kann der AN daraus keine Behinderungen oder Mehrkosten ableiten.

Achtung: Die Materialverbringung in die Untergeschosse ist nicht mittel Aufzug möglich.

7.2 Außenaufzüge

Um eine effektive Nutzung der Bauaufzüge sicher zu stellen, werden diese mit Aufzugsführern besetzt. Die Anweisungen der Aufzugsführer sind zu befolgen. Die Bauaufzüge stehen zum Material- und Personentransport zur Verfügung. Mit den Bauaufzügen können Materialien nur unter Beachtung und Berücksichtigung der Gewichts- und Größenbeschränkungen transportiert werden. Ist der Materialtransport durch die Beschaffenheit des zu transportierenden Materials über einen Bauaufzug ausgeschlossen, so hat der AN den Materialtransport eigenverantwortlich, unter Einhaltung der sonstigen baulegistischen Bedingungen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Lage der Bauaufzüge ist den Baustelleneinrichtungsplänen zu entnehmen.

Außerhalb der Regelarbeitszeit des Bauvorhabens notwendige oder vom AN gewünschte Vertikaltransporte hat der AN mit dem SDL auf eigene Rechnung zu organisieren, dass der Aufzugsführer innerhalb dieser Transportzeiten zur Verfügung steht.

Technische Angaben der Bauaufzüge

Bauaufzüge mit Personen- und Materialbeförderung nach TRA 1100

Grundfläche des Förderkorbes: ca. 3,40 x 1,40 m

Nutzlast: bis 2.000 kg

Förderhöhe: bis ca. 30,00 m

Haltestellen: ca. 7 Stck

Hinweis: Die Bauaufzüge können aufgrund der geringen Platzverhältnisse nicht vor den Gerüsten positioniert werden.

Achtung: Die Höhenbegrenzungen der Einbringöffnungen am Gebäude sind zu beachten.

7.3 Innenaufzüge

Die Nutzung der neu errichteten Innenaufzüge weder für den Personen- noch für den Materialtransport gestattet.

7.4 Anmeldung von Aufzugstransporten

- siehe Anlage 3 – OAS (Etagenlogistik)

8 ENTSORGUNGS- UND REINIGUNGSLOGISTIK (Wertstoffhof – Konzept)

8.1 Entsorgung

Der AG übernimmt für die Fassaden, TGA- und Ausbauleistungen eine übergeordnete Entsorgungs- und Reinigungslogistik.

Folgende Baustellenabfälle, die aus der Bautätigkeit der AN / NU stammen sind über den AG zu entsorgen:

- Bauschutt recyclebar, Kantenlänge < 0,8m
- Holz AI, AII, AIII
- Gipsabfälle (Gipsbauelementen, Gipskartonplatten)
- Gemischte Baustellenabfälle, ohne mineralische Abfälle (z.B. Gips, Beton)
- Papier, Pappe, Kartonagen (sauber)
- Folie (sortenrein, sauber)
- Metalle aller Art

- Mineralwolle nicht kontaminiert (KMF)
- Styropor, Styrodur
- Bitumengemische, Dachpappe teerfrei

Die Entsorgung wird unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchgeführt.

Der AN ist verpflichtet, für die oben genannten, auf dem Baustellengelände anfallenden Baustellenabfälle und Verpackungsmaterialien die Entsorgungsleistungen des AG in Anspruch zu nehmen. Die Einbindung eigener Entsorgungsunternehmen ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse der Baustelle untersagt. Das Mitbringen von Baustellenabfällen, welche nicht durch eine Bautätigkeit vor Ort angefallen sind, ist verboten.

Die Entsorgung von Sonderabfällen zählt nicht zum geschuldeten Leistungsumfang des AG. Sonderabfälle sind solche Abfälle, die nicht mit dem normalen Baustellenabfall (siehe vorgenannte Aufzählung) entsorgt werden können und/oder von denen eine Gefahr für die Umwelt oder für die Öffentlichkeit ausgeht. Eine konkrete Zuordnung von Sonderabfällen ist der Anlage 4 - Abfalldeklarierung, zu entnehmen.

8.2 Entsorgungsprinzip

Alle ausführenden AN führen vor Beginn ihrer Arbeiten mit dem Entsorgungsdienstleister ein Beratungsgespräch. In diesem wird mit dem benannten Ansprechpartner des jeweiligen Unternehmens – siehe Anlage 1 – Ablauf, Abfallfraktionen, gewünschte Behälter und Sonderwünsche besprochen.

Der Entsorgungsdienstleister stellt den Gewerken geeignete rollbare Müllgroßbehälter (MGB) für die Entsorgung bereit. Für den Transport der Abfälle bis zur Übergabe an dem im Baustelleneinrichtungsplan gekennzeichneten Wertstoffhof (Sammelmulden) sowie die Reinigung des Arbeitsplatzes ist das verursachende Gewerk verantwortlich.

Der AG behält sich vor die Öffnungszeiten innerhalb der Regelarbeitszeit einzugrenzen. (z. B. 7.00 – 17.00 Uhr)

Die zur Verfügung gestellten MGBs besitzen ein Fassungsvermögen von 660 - 770 Litern sowie eine Nutzlast von über 1,0 t und können durch die Unternehmen verschlossen werden. Mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen können die auf der Baustelle tätigen Unternehmen beim Entsorgungsdienstleister die gewünschte Anzahl an MGBs bestellen.

Die MGBs werden mit Übergabeprotokoll oder mit Hilfe eines mobilen Datenerfassungsgerätes an die Nutzer ausgegeben und zurückgenommen. Jeder AN ist für die ihm übergebenen MGBs selbst verantwortlich. Dies beinhaltet sowohl den Zustand der MGBs als auch seinen Inhalt. Es ist daher im eigenen Interesse jedes AN, darauf zu achten, dass die MGBs verschlossen sind, und Dritte den getrennten Abfall nicht verunreinigen können. Die MGBs dürfen ohne ausdrücklich anders lautende Genehmigung des Entsorgungsdienstleisters nicht zu anderen Zwecken als zur Abfallentsorgung verwandt werden.

MGBs, die oben eine getrennte Abfallfraktion vortäuschen, unten aber gemischten Abfall aufweisen, werden als gemischter Baustellenabfall gewertet. Wird dies noch vor der Entleerung in die Sammelmulde festgestellt, so wird ein Entgelt für die Sortierung des MGBs berechnet. Wird der Sortierfehler erst nach der Entleerung erkannt, ist der AN ggf. für den finanziellen Schaden der gesamten Sammelmulde verantwortlich.

Abrechnung

Die Übergabe von MGBs, werden mit Hilfe eines mobilen Datenerfassungsgerätes, ersatzweise in einem Formular, erfasst. Dabei wird der Baustellenausweis des abliefernden Mitarbeiters eingelesen und die Übergabe der Abfallfraktion auf dem Display mit einer Unterschrift bestätigt. Aus diesen Daten wird dann der Abrechnungsbeleg für den AN erstellt. Für die Bezahlung ist immer das

vom AG direkt beauftragte Unternehmen / AN verantwortlich. Die Abrechnung beschädigter oder fehlender Behälter erfolgt zum Nachweis auf dem gleichen Weg.

Die anfallenden Kosten werden im Rahmen der Rechnungslegung des AN durch den AG in Abzug gebracht.

8.3 Reinigung

Reinigungspflicht des AN

1. Es besteht für alle am Bau beteiligten Unternehmen eine permanente Reinigungspflicht. Dies bedeutet, dass entstehender Abfall arbeitstäglich zu beseitigen ist und der Arbeitsplatz besenrein zu hinterlassen ist.
2. Der Abfall ist vom AN/NU möglichst direkt nach der Entstehung in die von ihm übernommenen MGBs zu füllen. Der AN trägt die Verantwortung für den in seinem Arbeitsbereich gefundenen Abfall bzw. Verunreinigungen. Es ist daher unerlässlich von anderen Unternehmen zu verlangen, den Arbeitsbereich ebenso zu hinterlassen. Kommen diese der Pflicht nicht nach, ist es angeraten, unverzüglich der LDL zu informieren.
3. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf Hohlräume. Der LDL kann in diesem Zusammenhang jederzeit verlangen, vor dem Verschluss die Hohlräume kontrollieren zu lassen. Die Kosten der Reinigung gehen jeweils zu Lasten dessen, der als letzter den Hohlraum geöffnet oder geschlossen hat bzw. hier als letzter tätig war.
4. Das Abstellen von Abfall und Verpackung im Treppenhaus ist grundsätzlich verboten (Fluchtweg).

Überwachung der Reinigungspflicht

Die LDL führt täglich Rundgänge zur Überwachung der durchgeführten Reinigungen durch. Bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht, werden Mängelberichte erstellt. Diese werden unter Hinweis auf Art und Ort des Mangels dokumentiert. Der LDL wird, wenn möglich, den Verursacher namentlich bezeichnen. Ein Exemplar des Mängelberichts wird dem verantwortlichen Verursacher, wenn dieser angetroffen wird, direkt ausgehändigt. Eine Kopie des Vorganges erhält der zuständige AN. Ein Dokument verbleibt beim LDL als Beleg, der bei evtl. erforderlichen Ersatzmaßnahmen Grundlage einer Abrechnung wird.

Binnen 12 Stunden nach der Erstellung des Mängelberichtes ist der Mangel seitens des AN vollständig abzustellen. Dies bedeutet, dass die bezeichnete Fläche und somit der ganze Arbeitsbereich in besenreinen Zustand zu versetzen ist.

Bei Gefahr im Verzug, z.B. bei Versperrung von Fluchtwegen oder Logistikkwegen wird ohne Vorankündigung und Frist zu Lasten des im direkten Vertragsverhältnis zum AG stehenden Unternehmens der Missstand beseitigt.

Ersatzvornahme

Wird der Mangel nicht in der vorgeschriebenen Zeit beseitigt und gereinigt, wird der Entsorgungsdienstleister den beanstandeten Arbeitsbereich vollständig reinigen und nach der Preisliste (Anlage 2) zu Lasten des Verantwortlichen abrechnen.

Sorgfaltspflicht des AN

Das Essen in den Gebäuden ist außerhalb dafür ausgewiesener Flächen verboten; erlaubt ist das Trinken alkoholfreier Getränke in den Etagen. Die Einhaltung der Sauberkeit ist vom AN durchzusetzen und wird vom LDL überwacht.

Sollte es zu Fäkalienverschmutzungen im Gebäude oder der Baustelleneinrichtung kommen, wird der Verursacher umgehend unwiderruflich von der Baustelle verwiesen und hat zusätzlich zu seiner Schadenersatzpflicht eine Strafe pro Vorfall zu tragen.

9 Baustromverteilung- und versorgung

9.1 Allgemein

Vertragsgegenstand ist eine gewerkeübergreifende Baustromverteilung und -versorgung. Sie wird durch den AG bereitgestellt.

9.2 Bauseitige Leistungen

Leistungen im Rahmen der Baustromverteilung sind:

1. Bereitstellung Trafostation und entsprechender Haupt- und Unterverteilungsstationen für Kleinverbraucher incl. Stromlieferung wie folgt:
 - Trafokompaktstationen
 - Hauptverteiler ebenerdig, außerhalb des Gebäudes
 - Unterverteiler oder Kleinverteiler im Gebäude je Etage
2. Antransport, Montage und Vorhaltung der gesamten Anlage
3. Netzbetreiberkosten
4. tägliche FI-Prüfung der Baustromverteiler
5. monatliche Sicherheitsüberprüfung der Baustromversorgung
6. Baustromelektriker, Notfall- und Bereitschaftsdienst im Störfall
7. Beleuchtung der Treppenhäuser, Flure und Fluchtwege

Leistungen im Rahmen der Baustromversorgung sind:

1. flexible Bereitstellung von Mengen und Leistungen entsprechend den Abnahmeverhältnissen der Baustelle
2. Versorgungssicherheit auf der Basis der netztechnischen Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers als Energieversorger
3. Vorhaltung, Unterhaltung und laufende Überprüfung der zentralen Messeinrichtung.

9.3 Leistungen und Pflichten des AN / NU

1. Für die notwendige Versorgung von Großverbräuchen, wie Krananlagen etc., sind die erforderlichen Kabel durch den AN selbst zu verlegen und beidseitig anzuschließen. Entsprechende Abgänge werden in den Hauptverteilungen durch den AG zur Verfügung gestellt.
2. Für die notwendige Bereitstellung von Baustrom und Baubeleuchtung in seinen Arbeitsbereichen ab Unterverteilerstation hat der AN selbst zu sorgen. Gültige Arbeitsschutz- und Sicherheitsrichtlinien sind zwingend einzuhalten.
3. Es sind nur Baustromkabel und –anschlüsse mit geprüfter Sicherheit zu verwenden. Es sind nur Kabel mit aktuellem Prüfdatum oder lesbarem Herstellerdatum zu verwenden.
4. Es sind nur geprüfte und zugelassene Geräte mit Schutzart IP 43/44 oder besser IP 65, zu verwenden; Kabeltrommeln müssen mindestens Schutzart H07 aufweisen
5. Es dürfen keine Kaskadenschaltungen (z. B. 32 A auf 16 A) vorgenommen werden.
6. Der AN hat auf eine direkte Verbindung Arbeitsgerät- Kabel- Baustromverteilung zu achten.
7. Der AN nutzt den jeweils nächstliegenden Baustromverteiler.

8. Baustromverteilungen sind vom AN witterungsbedingt verschlossen zu halten
9. Kabelzuführungen werden vom AN immer unterhalb des Kastens und nicht durch die Tür (Quetschgefahr) durchgeführt
10. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, daß kein Material auf die verlegten Kabel abgelegt wird

Jeder Erst-Nutzer (AN) eines Baustromverteilers hat arbeitstäglich, bevor ein Verbraucher eingesteckt wird, die Prüftaste des / der RCD's zu betätigen. Bei einwandfreier Funktion ist der RCD anschließend wieder einzuschalten. Die Prüfung ist in das anhängende Prüfbuch mit „Firma, Name, Datum, Uhrzeit und Unterschrift“ einzutragen. Störungen sind der Bauleitung unverzüglich zu melden. Der Verteiler darf bei vorliegender Störung nicht mehr benutzt werden. Durch die Bauleitung wird dies stichprobenartig in unregelmäßigen Abständen überprüft. Sollte die Prüfung durch den / die Nutzer nicht durchgeführt worden sein, werden alle an den Verteiler angeschlossenen Verbraucher abgezogen. Schäden, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des AN / Nutzers.

10 BAUWASSERVERSORGUNG

10.1 Allgemein

Vertragsgegenstand ist eine gewerkeübergreifende Bauwasserversorgung. Sie wird durch den AG bereitgestellt.

10.2 Bauseitige Leistungen

Leistungen im Rahmen der Bauwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind:

1. Bereitstellung von Bauwasseranschlüssen und Bauwasser im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, ebenerdig außerhalb des Gebäudes
2. Bauwasserlieferung

10.3 Leistungen und Pflichten des AN / NU

Für die notwendige Bereitstellung von Bauwasser in seinen Arbeitsbereichen hat der AN ab den Übergabepunkten des AG selbst zu sorgen. Für Schäden die aufgrund von Undichtigkeiten etc. der von ihm eingesetzten Schläuche und Anschlüsse entstehen, haftet der AN.

11 STRASSENREINIGUNG / WINTERDIENST

11.1 Straßenreinigung

Der AN / NU ist für die Reinigung der Baustraßen und der öffentlichen Straßen verantwortlich insofern er der Verursacher ist. Verunreinigungen insbesondere des öffentlichen Straßenlandes sind umgehend zu beseitigen. Hierzu kann der AN / NU auch durch den AG aufgefordert werden. Führt der AN / NU eine erforderliche Reinigung auch nach Aufforderung nicht durch, wird diese zu Lasten des AN / NU ohne weitere Aufforderung durch den AG veranlasst.

11.2 Winterdienst

Der Winterdienst wird durch den AG auf den Baustraßen, Zuwegungen zum Baukörper und den Containeranlagen und den anliegenden öffentlichen Gehwegen organisiert und vorgehalten. Alle

weiteren erforderlichen Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten sowie die Beheizung in den Arbeitsbereichen der jeweiligen AN / NU, liegen in deren alleiniger Verantwortung.

12 WINTERBAUBEHEIZUNG

Zur Sicherstellung des Bauablaufes, auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, ist bauseits eine technische Winterbaubeheizung vorgesehen. Raumumschließende Bauteile (Stahlbetonfertigteile, Stahlbetonwände, Mauerwerkswände und Stahlbetondecken) werden im Rahmen der Baubeheizung unregelmäßig mit entfeuchtet.

Während der Zeit der Bauheizung, können Ausbauarbeiten der verschiedenen Gewerke ausgeführt werden.

Die Beheizung erfolgt in Bauteilabschnitten und geschossweise entsprechend des Bauablaufes.

Wesentliche Rahmenparameter:

Bereitstellen, Vorhalten der Baubeheizung Beheizung mit Öl.

Betreiben der Beheizung des Gebäudes einschl. Organisation des Betankungsmanagement.

Abdichten / Witterungsschutz

Grundvoraussetzung für eine Winterbaubeheizung ist ein witterungsdichtes Gebäude.

Das Abdichten der noch offenen Gebäudeöffnungen erfolgt bauseits durch den Hochbau und wird laufend kontrolliert und ergänzt. Jeder AN ist verpflichtet die Abdichtungsarbeiten in seinem Arbeitsbereich rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu kontrollieren und bei Beschädigung oder anderweitiger Beeinträchtigung der BL zu melden.

Das Gebäude hat vor Beginn der Winterbaubeheizung eine Ausgangstemperatur von ca. 0-10°C und eine Ausgangsluftfeuchtigkeit von ca. 70-90%.

Durch die Winterbaubeheizung wird sichergestellt, dass bei Bedarf die Bauheizung 24 Stunden durchlaufen muss. Die Überwachung der Betriebsbereitschaft und des laufenden Betriebes ist Sache der ausführenden Fa. Winterbaubeheizung.

Die großflächige Beheizung der Geschosse wird durch fest in den Außenbereich installierte und mit jeweils einem Tanklagerbehälter versehenen ölbetriebenen Heizungssystemen durchgeführt.

Es ist eine Beheizung auf die erforderliche Mindestraumtemperatur von max. 15°C vorgesehen. Zur Verteilung der erzeugten Warmluft werden Luftleitungen bestehend aus PE oder PVS durch den AN Winterbaubeheizung verlegt, gesichert und betrieben. Durch diese wird eine weitestgehend gleichmäßige Beheizung in den Etagen gewährleistet.

Es wird angestrebt folgende klimatischen Randbedingungen zu erreichen:

Raumtemperatur von min. 10 bis max. 15°C

Die Winterbaubeheizung folgt dem Konzept der Baustromversorgung und wird die Bauteile geschossweise beheizen. Für die Temperatur am jeweiligen Arbeitsplatz ist jeder AN selbständig verantwortlich. Falls notwendig können hier Einzelgeräte geordert werden, die ein separates Raumklima nach jeweiligem Anforderungsprofil ermöglichen. Die Anforderungen sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn bei der BL anzumelden.

13 CONTAINERANLAGEN / VERWALTUNG

13.1 Tagesunterkünfte und Bürocontainer

Durch den AG wird eine begrenzte Anzahl an Aufenthalts- und Umkleieräumen für das Baustellenpersonal (Standardcontainer ca. 2,50 x 6,00 m) gegen eine monatliche Nutzungsgebühr – siehe Anlage 2 Preislisten zur Verfügung gestellt.

Die anfallenden Kosten werden im Rahmen der Rechnungslegung des AN durch den AG in Abzug gebracht.

Für die Fachbauleitungen werden auf Anfrage Bürocontainer in geringer Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Vergabe der Container kann nur nach Verfügbarkeit erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Der Abschluss von Telefon- und DSL – Dienstleistungsverträge ist Sache der AN / NU selbst.

In Zeiten, in denen die Tagesunterkünfte und Bürocontainer nicht besetzt sind, sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Mitgebrachte, eigene elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn Sie ein gültiges VDE-Prüfzeichen tragen und frei von technischen Mängeln sind. Bei Verlassen der Container sind alle elektrischen Geräte von der Netzspannung zu trennen.

Übernachtungen/Schlafräume auf dem Baugrundstück sind nicht zulässig.

Magazin- und Materialcontainer

Container für die Lagerung von Geräten, Maschinen, Material und Bauhilfsstoffen etc. des AN / NU, werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Aufstellung AN-eigener Magazin- und Materialcontainer innerhalb des Baufeldes kann nur auf den durch den LDL zugewiesenen Flächen erfolgen.

Die ersatzweise Vergabe verschließbarer Räume kann in Einzelfällen durch die BL erfolgen. Ein Anspruch des AN auf die Bereitstellung verschließbarer Räume besteht nicht.

Die Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in den Magazin- und Materialcontainern bzw. Räumen ist grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Genehmigung der BL bzw. des SiGeKos zulässig. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ist Sache des AN / NU. Darüber hinaus sind die Regelungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie der Baustellenordnung zu beachten.

13.2 Bedarfsanmeldung

Auf Basis der Terminplanung hat der AN sein Personaleinsatzkonzept vorzulegen. Auf dieser Grundlage ist der Containerbedarf spätestens 4 Wochen nach Auftragsvergabe beim AG und LDL anzumelden und im Einzelnen durch die Kapazitätsplanung nachvollziehbar darzustellen.

Büro- und Tagesunterkunftcontainer werden nach folgendem Berechnungsschlüssel gestellt:

Die Belegung eines Tagesunterkunftcontainers ist mit gleichzeitig bis zu 8 Personen des Baustellenpersonals vorgesehen. Soweit der AN keinen kompletten Container belegt, kann der AG anordnen, dass die Nutzung gemeinsam mit anderen AN erfolgt.

Einzelbürocontainer sind mit mindestens 2 Personen zu besetzen, Doppelbürocontainer mit mindestens 3 Personen.

Sollte allein aus innerbetrieblichen Gründen des AN ein Mehrbedarf an Containern bestehen, so hat der AN für die Deckung des Bedarfs eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu sorgen. In diesen Fällen hat der AN auch keinen Anspruch auf Zuteilung weiterer Container oder Flächen innerhalb des Baufeldes für die Aufstellung eigener Container.

Die AN haben ebenso keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmter und/oder benachbarter Container. Aufgrund der sich in Abhängigkeit des Baufortschritts verändernden Personalstärke auf der Baustelle, können den AN während des Ausführungszeitraumes auch andere und/oder anzahlmäßig mehr/weniger Container zugewiesen werden. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der AG.

13.3 Vergabe und Rücknahme

Die Zuweisung der Container erfolgt durch AG in Zusammenarbeit mit dem LDL. Der Bezug und die Räumung der Container hat sukzessive an den tatsächlichen Bedarf angepasst zu erfolgen.

Die Räume werden möbliert durch den LDL übergeben. Die Übergabe / Zustandsfeststellung wird in einem Protokoll dokumentiert. Umbauten jeglicher Art an den bereitgestellten Containern durch die AN sind nicht zulässig. Die Kosten für Verlust oder die Beseitigung von Beschädigungen die auf eine unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind, sind vom AN zu tragen. Eine Zweckentfremdung der Tagesunterkünfte jeglicher Art (z.B. Nachtlager, Wohnunterkunft etc.) ist nicht gestattet.

Der AN hat seine Räume wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung von Fluren, Teeküchen, Sanitärräumen erfolgt von Seiten des AG. Dem AG oder seinen Vertretern ist zum Zwecke der Kontrolle auf Ordnung und Sicherheit auf Verlangen jederzeit im Beisein des AN Zutritt zu den Unterkünften zu gewähren. Sämtliche Container sind an den Zugangstüren zu beschriften (Name und Anschrift AN, Ansprechpartner und Telefonnummer).

Für die Einhaltung der einschlägigen Brandschutzvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien und sonstiger Vorschriften in den von ihm genutzten Einrichtungen, ist allein der AN verantwortlich.

Eine Bewachung der Container durch den Sicherheitsdienst / SDL erfolgt nicht. Für Einbruchdiebstähle und Beschädigungen an Einrichtungen und Ausrüstungen haftet der AG nicht.

13.4 Sanitär-, Sanitätscontainer und mobile WC- Einheiten

Der AG stellt Sanitär-, Sanitätscontainer und mobile WC- Einheiten zur Verfügung.

Für die medizinische Notfallversorgung und zur Ersten Hilfe wird eine Sanitätscontainer im Bereich der zentralen Baustelleneinrichtung eingerichtet.

14 ANLAGEN

Anlage 1 – ANSPRECHPARTNER LOGISTIK

Der Auftraggeber benennt für die Zeit seiner Bauausführung einen verantwortlichen Ansprechpartner die Baulogistik und Baustelleneinrichtung betreffend.

Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem LDL umgehend mittels gleichen Formulars mitzuteilen.

Firma:

Telefon / Handy:

zuständiger Mitarbeiter:

Namen in Druckbuchstaben

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 2 – PREISLISTEN**Einheitspreisliste Baustellenausweise***

Neuausstellung Baustellenausweis bei Verlust bzw. Beschädigung	25,00	€/St
--	-------	------

Einheitspreisliste Entsorgung- und Reinigungslogistik*

Abfallfraktionen		
Bauschutt recyclebar (< 0,8 m Kantenlänge)	33,00	€/cbm
Holz AI, AII, AIII	20,00	€/cbm
Gipsabfälle (Gipsbauelementen, Gipskartonplatten)	62,00	€/cbm
Gemischte Baustellenabfälle, ohne mineralische Abfälle	64,00	€/cbm
Papier, Pappe, Kartonage (sauber)	15,00	€/cbm
Folie (sortenrein, sauber)	15,00	€/cbm
Metallen aller Art	15,00	€/cbm
Mineralwolle nicht kontaminiert (KMF)	60,00	€/cbm
Styropor, Styrodur	26,00	€/cbm
Bitumengemische, Dachpappe - teerfrei	155,00	€/cbm

Bearbeitungsentgelt pro Mängelbericht	50,00	€/Bericht
Ersatzvornahmen inkl. Nachsortierung zzgl. Entsorgung der jeweiligen Abfallfraktionen	35,00	€/Stunde
Reinigungsstunde im Rahmen der Ersatzvornahme	35,00	€/Stunde
Transport von nicht selbständig zurückgebrachten MGBs zur Annahmefläche	35,00	€/MGB

Containeranlagen*

Einzelbürocontainer	380,00	€/St / Monat
Doppelbürocontainer	760,00	€/St / Monat
Tagesunterkunftscontainer	400,00	€/St / Monat

*alle Angaben in € (netto) zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer

Anlage 3 – ONLINE – AVISIERUNGSSYSTEM (OAS)

Zur Umsetzung des Logistikhandbuches wird ein Online – Avisierungssystem (OAS), eine internetbasierende Plattform,

- für die Lieferverkehrssteuerung,
- für das Flächenmanagement und
- für die Etagenlogistik

bereitgestellt.

Die Homepage des OAS ist unter der Adresse _____ zu erreichen.

Der AN / NU hat die Möglichkeit, sich bezüglich der eigenen Avisierungen über das OAS zu informieren. Es liegt in der Verantwortung des AN alle NUs oder Beteiligte über durch sie veranlasste Avisierungsvorgänge zu informieren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Jeder AN erhält nur einen Zugang zum OAS. Für die Nutzung des OAS durch den AN ist ein Benutzername, ein Kennwort sowie ein Internetzugang erforderlich. Der Benutzername und das Kennwort werden dem AN durch den LDL zugeteilt, die nach Erhalt aus Sicherheitsgründen zu ändern sind. Diese Daten sind sorgfältig und vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Für Folgen, die aus der missbräuchlichen Nutzung des OAS entstehen, wird der AN haftbar gemacht.

Über das OAS werden für jede Avisierung folgende Vorgänge abgewickelt:

- Avisierung durch Eingabe der erforderlichen Angaben seitens des AN
- Bekanntmachung des Avisierungsstatus (Bestätigung, Ablehnung, Alternativvorschläge) durch den LDL
- Bereitstellung von bestätigten Avisierungen mit Möglichkeit der Druckausgabe für den AN (zur Vorlage auf der Baustelle)
- Anzeige/ Mitteilung zu Änderungen oder Entfall (Stornierung) einer Avisierung durch den AN

Der LDL hängt alle Dispositionspläne mit den jeweiligen Avisierungszeiten ab 16.00 Uhr des Vortages am Zugangskontrollcontainers aus.

Die Nutzung des OAS ist für die AN kostenfrei.

LIEFERVERKEHRSTEUERUNG

Regelablauf der Avisierung

Jeder Transport (Anlieferung und Abholung) ist durch den AN mit Hilfe des OAS beim LDL zu avisieren.

Bei der Lieferverkehrssteuerung werden folgende Transportarten unterschieden:

Einzeltransport:

Ein Einzeltransport ist eine einmalige Anlieferung bzw. Abholung, die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Zeit stattfindet. Das maximal zu beantragende Zeitfenster beträgt 4 Stunden.

Dauertransport:

Dauertransporte sind Einzeltransporte, die innerhalb einer Woche (von Montag bis Sonntag) bei mit wiederkehrender Lieferung des Materials nur einmalig avisiert werden müssen, welche sich nur durch den Liefertermin voneinander unterscheiden. Die Angaben zu Lieferanten, Empfänger, Zeitfenster und Entladezone sind identisch. Je Liefertag im angegebenen Lieferzeitraum erfolgt automatisch nach Bestätigung durch den LDL die Bereitstellung einer Zufahrtsberechtigung. Das maximal zu beantragende Zeitfenster beträgt 4 Stunden.

Kettentransport (z. B. für Betonagefahrzeuge):

Kettentransporte sind Transporte, bei denen sich aufgrund der Eigenart der Bauleistung gleichartige Transportfahrten innerhalb eines begrenzten Zeitfensters in kurzen Zeitabständen wiederholen. Für einen Kettentransport ist es ausreichend nur jeweils eine Avisierung zu tätigen. Dabei sind die Anzahl der Fahrzeuge, die Ladung, die Entladezone und das notwendige Zeitfenster für die gesamte Transportkette in jedem Fall anzugeben.

Für die Avisierung eines Transports sind durch den AN die folgenden Angaben im OAS zu treffen:

- Firma (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer)
- Art der Transportfahrt (Einzeltransport, Dauertransport, Kettentransport)
- Ladung (Menge, Einheit, Gewicht)
- Name Lieferant, Spedition (Ansprechpartner, Telefonnummer)
- Empfänger auf dem Baufeld (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer)
- Gewerk
- Gewünschter Liefertermin mit Zeitfenster (Einfahrt, Entladedauer, Ausfahrt)
- Gewünschte Entladezone auf dem Baufeld (gemäß Plan im OAS)
- Fahrzeugtyp
- Name Fahrer (Telefonnummer)

Durch den LDL wird die Durchführbarkeit des Transports anhand der Bedingungen auf der Baustelle und der vorliegenden weiteren Avisierungen geprüft. Ist die Transportfahrt möglich, wird die Avisierung – ggf. mit ergänzenden Hinweisen und Auflagen – über das OAS mit einer Avisierungsnummer bestätigt und für die Abwicklung im OAS des LDL gespeichert. Das bestätigte Avisierungsformular gilt als Zufahrtsberechtigung zur Baustelle. Zur Vorlage an der Baustellenzufahrt, ist vor Anfahrt zur Baustelle das bestätigte Avisierungsformular durch den AN bzw. Lieferanten über das OAS herunter zu laden und in Papierform auszudrucken.

Ist die Avisierung zum gewünschten Termin oder der gewünschten Entladezone aufgrund der aktuellen Baumstände oder hohen Anzahl an Avisierungen nicht möglich, werden dem AN seitens des LDL über das OAS oder nach Rücksprache Alternativen (zeitliche Verschiebung, Änderung der Entladezone) angeboten.

Aus evtl. zeitlichen Verschiebungen kann der AN keine Behinderungen oder sonstigen Forderungen gegenüber dem AG geltend machen.

Die Nutzung der Bauaufzüge im Rahmen einer Transportavisierung ist nur möglich, wenn dies gleichzeitig bzw. zusätzlich über das OAS beantragt wurde. Der AN bzw. Lieferant erhält dann eine bestätigte Avisierung für den Transport und die Bauaufzugsnutzung zusammen.

Über den aktuellen Status seiner Avisierung hat sich der AN eigenverantwortlich und rechtzeitig über das OAS zu informieren. Zudem erhält er nach Bestätigung des LDL eine E-Mail an die von ihm angegebene Adresse mit der bestätigten Avisierung im pdf-Format.

Avisierungsfristen

Avisierungen über das OAS dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn die Durchführbarkeit des geplanten Transports anhand der Bedingungen auf der Baustelle und die Einsatzbereitschaft der am Transport Beteiligten im Vorfeld durch den AN geprüft wurden. Avisierungen "auf Verdacht" oder lediglich zur Reservierung bestimmter Zeitfenster sind unzulässig.

Bei jeder Avisierung ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens 2 Werktagen bis 12 Uhr vor dem gewünschten Termin, maximal jedoch von 10 Kalendertagen einzuhalten (frühere Avisierungen sind über das OAS nicht möglich). Hiervon abweichend gilt bei Schwertransporten gemäß StVZO zusätzlich eine Voranmeldefrist von 2 Wochen. Diese Transporte sind unabhängig vom obligatorischen Avisierungsverfahren über das OAS vorab mit dem LDL abzustimmen.

Die Bestätigung der Avisierung erfolgt bis 18 Uhr 2 Werktage vor dem gewünschten Termin. Für Montag ist der Annahmeschluss Freitag 12 Uhr, die Bestätigung erfolgt bis Freitag 16 Uhr. Für Dienstag erfolgt die Bestätigung der Avisierung am Montag (Vortag des Transportes) bis 11 Uhr. Die Avisierung ist erst mit der im OAS eingestellten bzw. versendeten Bestätigung genehmigt, wobei die Einfahrtsreihenfolge der Fahrzeuge zur Baustelle unter Beachtung der Priorität des Transports und der aktuellen Situation auf der Baustelle durch den LDL festgelegt wird.

Änderungen und Stornierungen über das OAS sind nur bis zum jeweiligen Ablauf der Avisierungsfrist möglich. Nach Ablauf der Avisierungsfrist ist eine Änderung oder Stornierung direkt mit dem LDL zu klären. Durch den LDL wird geprüft, ob die Änderung möglich ist. Andernfalls muss eine erneute Anmeldung über das OAS durch den AN erfolgen.

Umsetzung der bestätigten Avisierung - Voraussetzungen für die Ankunft/Einfahrt zur Baustelle

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten zur Umsetzung des Transportes im Rahmen des Zeitfensters der bestätigten Avisierung an der Baustelle eintreffen.

Für die Einfahrt auf das Baustellengelände muss der AN bzw. der von ihm beauftragte Lieferant im Besitz einer vom LDL bestätigten Avisierung sein. Jedem Fahrzeug muss eindeutig eine bestätigte Avisierung zugeordnet werden können. Die Anfahrt zur Baustelle darf zeitlich nur im Rahmen der bestätigten Avisierung (Datum, Zeitfenster) erfolgen, wobei der Beginn des Zeitfensters die Ankunftszeit definiert. Die Abwicklung unpünktlicher Anlieferungen wird im Einzelfall nach weiterer Verfügbarkeit der Entladezone entschieden. Der AG / LDL übernimmt für etwaige Konsequenzen hieraus keine Haftung.

Für die Einfahrt zur Baustelle und während der gesamten Dauer des Aufenthaltes auf der Baustelle ist das bestätigte Avisierungsformular im Fahrzeuginneren so auszulegen, dass es jederzeit von außen gut lesbar ist.

Durch bauablaufbedingte Verzögerungen ist nicht auszuschließen, dass trotz bestätigter Avisierung eine Zufahrt zur Baustelle nicht gewährleistet ist. In diesem Fall kontaktiert der LDL den Fahrzeugführer um Alternativen zu klären.

Be- und Entladung auf dem Baufeld

Der Be- und Entladevorgang darf nur innerhalb in der Avisierung zugewiesenen Entladezone und innerhalb des bestätigten Zeitfensters erfolgen. Der AN kann daraus keine Ansprüche geltend machen.

Sollten für den Be-und/oder Entladevorgang Hebezeuge, maschinelle Hilfsmittel oder Personal erforderlich sein, hat der AN deren rechtzeitige Bereitstellung eigenverantwortlich sicherzustellen. Nach Beendigung des Be- und/oder Entladevorgangs ist die Entladezone unverzüglich zu räumen und der Fahrzeugführer hat die Baustellenausfahrt unmittelbar auf den dafür vorgesehenen Wegen (Baustraßen) aufzusuchen.

Überschreitung des Zeitfensters

Die Überwachung auf Einhaltung sämtlicher Regelungen der Lieferverkehrssteuerung erfolgt durch den LDL und SDL. Die Einhaltung der vorgegebenen Be- und Entladezeiten auf dem Baufeld (Zeitfenster gemäß bestätigter Avisierung) wird durch den LDL / SDL anhand von elektronischen Zeitstempeln bei der Ein- und Ausfahrt der Baustelle überwacht. Der AN ist allein dafür verantwortlich, dass die Abwicklung der Transportfahrt auf dem Baufeld, die Be- und Entladung seiner Fracht sowie die Freimachung der Entladezone von dem Transportgut innerhalb des genehmigten Zeitfensters erfolgt. Sollte dies aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und Umstände nicht möglich sein, so hat der AN umgehend den LDL zu informieren. Durch den LDL wird in diesen Fällen geprüft, ob eine Anpassung des Zeitfensters möglich ist. Dieser entscheidet entsprechend der vorliegenden Reservierungen und der aktuellen Umstände, ob der AN sein Zeitfenster überschreiten darf oder ob die Entladezone, auch vor Abschluss des Be- oder Entladevorgangs, unverzüglich für den nächstfolgenden Vorgang freizumachen ist.

Baustellensonderverkehre:**Sonder- und Schwertransporte**

Sonder- und Schwertransporte gemäß Straßenverkehrsordnung sind mit einer Vorlauffrist von mindestens 2 Wochen beim LDL anzumelden. Da eine Avisierung über das OAS nur mit einem Vorlauf von max. 10 Tagen möglich ist, erfolgt die Avisierung zunächst in direkter Abstimmung zwischen dem AN und dem LDL. Nach Abstimmung und Klärung aller technischen und terminlichen Voraussetzungen für den Transport, ist durch den AN die obligatorische Avisierung über das OAS im Rahmen der Avisierungsfristen vorzunehmen.

Werkstatt-, Service- und Personaltransporte

Die Zufahrt zur Baustelle mit Werkstatt- und Servicewagen, z.B. für Reparaturen, wird nur in Ausnahmefällen gestattet. Fahrten für die Beförderung von Personal des AN auf der Baustelle sind grundsätzlich verboten.

Privatverkehr (private Fahrzeuge)

Die Zufahrt zur Baustelle mit privatem PKW ist verboten.

Sonstige Fahrzeuge (z.B. Autokrane, Betonpumpen, etc.)

Fahrzeuge, die sich länger als einen Tag auf dem Baufeld befinden, sind nach Abstimmung des Standortes mit dem LDL zusätzlich über das OAS gemäß den Avisierungsfristen anzumelden.

Verstöße gegen die Regelungen der Lieferverkehrssteuerung

Folgende Handlungen werden als Verstöße gegen die Regelungen der Lieferverkehrssteuerung betrachtet:

- **Anfahrt ohne Avisierung:**

Durch den LDL wird geprüft, ob die unangemeldete Transportfahrt auf das Baufeld kurzfristig möglich ist. Sollte eine kurzfristige Einfahrt zum Baufeld nicht möglich sein, ist der LDL berechtigt, den Lieferanten abzuweisen. Dieser Weisung ist unverzüglich Folge zu leisten. Für eine erneute Anlieferung ist eine Avisierung über das OAS erforderlich.

- **Überschreitung der avisierten Ankunftszeit:**

Durch den LDL wird geprüft, ob eine verspätete Ankunft auf der Baustelle möglich ist. Der LDL ist berechtigt einem Lieferanten, bei Überschreitung der avisierten Ankunftszeit, die Zufahrt zur Baustelle zu verweigern, sofern die Abwicklung des Transportes für die Ent- bzw. Beladung nicht mehr innerhalb des bestätigten Zeitfensters möglich ist. Den Weisungen des LDL und SDL ist unverzüglich Folge zu leisten.

- **Überschreitung des Zeitfensters für die Ent- und/oder Beladung:**

Eine Überschreitung des genehmigten Zeitfensters für die Ent- und/oder Beladung und Freimachung der Entladezonen auf der Baustelle wird laufend durch den LDL und SDL geprüft und spätestens bei der Ausfahrt des Fahrzeugs festgestellt und registriert. Der LDL ist berechtigt einem Lieferanten, bei Überschreitung des Zeitfensters der Baustelle zu verweisen, sofern die Abwicklung des Transportes für die Ent- bzw. Beladung nicht mehr innerhalb des bestätigten Zeitfensters möglich ist. Den Weisungen des LDL bzw. SDL ist unverzüglich Folge zu leisten.

- **Widerrechtliches Parken auf dem Baufeld ohne sichtbaren Ent- und/oder Beladevorgang**

- **Ent- und/oder Beladung außerhalb der ausgewiesenen Entladezonen**

- **Nichtbeachtung der Anweisung des LDL**

Alle Verstöße werden durch den LDL / SDL dokumentiert und ggf. geahndet.

FLÄCHENMANAGEMENT

Allgemein

Der AN hat im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen auf Verlangen des AG eine Flächenbedarfsplanung als Vorschau für den gesamten Vertragszeitraum mit Arbeitsaufnahme zur Verfügung zu stellen und ggf. fortzuschreiben.

Aufgrund der begrenzten Flächen und der Vielzahl an Gewerken ist lediglich eine dem Baufortschritt angepasste Materialmenge durch den AN auf der Baustelle zu lagern.

Es wird in folgende Flächenarten unterschieden:

Permanente Logistikflächen sind Flächen, die von den auf der Baustelle arbeitenden AN funktional genutzt, aber ausschließlich vom LDL verwaltet werden: z. B. Baustraßen, Be- und Entladeflächen, Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser, Flächen für Tagesunterkünfte, Büro- und Magazincontainer.

Lagerflächen sind Flächen, die der AN nach Absprache mit dem LDL zeitlich befristet für Material, Aufstellfläche für Baumaschinen etc. beim LDL avisieren kann. Die an den AN übergebenen Flächen sind nach Beendigung der Nutzung in den an ihn übergebenen Zustand zurück zu geben. Die Bereitstellung dieser Lagerflächen kann bauablaufbedingt vom LDL zurückgenommen werden. Eine Beräumung durch den AN muss innerhalb von 2 Werktagen erfolgen. Der AN kann daraus keine Ansprüche geltend machen.

Die ersatzweise Vergabe verschließbarer Räume kann in Einzelfällen durch die BL erfolgen. Ein Anspruch des AN auf die Bereitstellung verschließbarer Räume besteht nicht.

Schüttgüter dürfen ausschließlich in Silos, Containern o.ä. auf den zugewiesenen Flächen nach Genehmigung eingelagert werden.

Zur Vermeidung einer Ansammlung von Brandlasten im Baukörper ist der AN verpflichtet, Pfandpaletten nur in der ihm zugewiesenen Fläche außerhalb des Gebäudes bis zu einer Maximalmenge von 2 m³ zu lagern. Der AN ist verpflichtet den Abtransport seiner Pfandpaletten im Rahmen eines Abtransportes über die Lieferverkehrssteuerung zu organisieren.

Die Flucht- und Rettungswege sind stets frei von Materiallagerungen zu halten. Auch temporäre Zwischenlagerungen in diesen Bereichen sind ausdrücklich verboten.

Die Nutzung der Lagerflächen ist durch den AN fristgerecht mit Hilfe des OAS beim LDL zu avisieren.

Regelablauf der Avisierung

Für die Avisierung einer Fläche sind durch den AN die folgenden Angaben im OAS zu treffen:

- Firma (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer)
- Gewerk
- Art der Nutzung
- Fläche mit Angabe der Ladung (Menge, Einheit, Gewicht)
- Gewünschtes Zeitfenster (Dauer der Nutzung)
- Gewünschte Fläche nach Bauteil, Etage (gemäß Plan im OAS)

Durch den LDL wird die gewünschte Fläche anhand der Bedingungen auf der Baustelle und der vorliegenden weiteren Avisierungen geprüft. Ist die Nutzung möglich, wird die Avisierung – ggf. mit ergänzenden Hinweisen und Auflagen – über das OAS mit einer Avisierungsnummer bestätigt und für die Abwicklung im OAS des LDL gespeichert. Das bestätigte Avisierungsformular gilt als Berechtigung zur Nutzung der Fläche.

Ist die Avisierung zum gewünschten Termin oder die gewünschte Fläche aufgrund der aktuellen Baumstände oder hohen Anzahl an Avisierungen nicht möglich, werden dem AN seitens des LDL über das OAS oder nach Rücksprache Alternativen (zeitliche Verschiebung, Änderung der Fläche) angeboten.

Über den aktuellen Status seiner Avisierung hat sich der AN eigenverantwortlich und rechtzeitig über das OAS zu informieren. Zudem erhält er nach Bestätigung des LDL eine E-Mail an die von ihm angegebene Adresse mit der bestätigten Avisierung im pdf-Format (Eine gesonderte Benachrichtigung für den AN über eine Bestätigung oder Ablehnung seiner Avisierung erfolgt nicht).

Avisierungsfristen

Avisierungen über das OAS dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn die Nutzung der Fläche durch den AN geprüft wurden. Avisierungen "auf Verdacht" oder lediglich zur Reservierung bestimmter Zeitfenster ist unzulässig.

Bei jeder Avisierung ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens 2 Werktagen bis 12 Uhr vor dem gewünschten Termin, maximal jedoch von 10 Kalendertagen einzuhalten (frühere Avisierungen sind über das OAS nicht möglich).

Die Bestätigung der Avisierung erfolgt bis 18 Uhr 2 Werktage vor dem gewünschten Termin. Für Montag ist der Annahmeschluss Freitag 12 Uhr, die Bestätigung erfolgt bis Freitag 16 Uhr. Für Dienstag erfolgt die Bestätigung der Avisierung am Montag (Vortag der Flächennutzung) bis 11 Uhr. Die Avisierung ist erst mit der im OAS eingestellten bzw. versendeten Bestätigung genehmigt.

Änderungen und Stornierungen sind nur bis zum jeweiligen Ablauf der Avisierungsfrist über das OAS möglich. Nach Ablauf der Avisierungsfrist ist eine Änderung oder Stornierung direkt mit dem LDL zu klären. Durch den LDL wird geprüft, ob die Änderung möglich ist. Andernfalls muss eine erneute Anmeldung über das OAS durch den AN erfolgen.

Wenn es der Bauablauf bedingt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, eine vergebene Fläche früher als zunächst angegeben, zurückzugeben. Dem AN werden soweit verfügbar seitens des LDL alternative Flächen vorgeschlagen. Eine Beräumung durch den AN muss innerhalb von 2 Werktagen erfolgen. Der AN kann daraus keine Ansprüche geltend machen.

Umsetzung der bestätigten Avisierung - Voraussetzungen für die Nutzung der Flächen

Die Flächennutzung darf zeitlich nur im Rahmen der bestätigten Avisierung (Datum, Zeitfenster) erfolgen, wobei der Beginn des Zeitfensters die Nutzung der Fläche definiert. Die Abwicklung einer späteren Flächenbelegung kann nicht garantiert werden und wird im Einzelfall nach Verfügbarkeit der Fläche entschieden.

Die Tragfähigkeit von Decken und Dächern des Gebäudes zur Lagerung von Material ist vor Anmeldung der Lagerfläche zu prüfen. Sollte Unklarheit hinsichtlich der entsprechenden Angaben bestehen, ist der AN verpflichtet eine diesbezügliche Klärung mit der BL zu erwirken.

Durch den LDL wird mit Ablauf der Nutzung ein Übergabeprotokoll, in Bezug auf sichtbare Schäden, der zur Nutzung überlassenen Fläche angefertigt.

Der AN ist verpflichtet seine gelagerten Materialien und Baumaschinen gegen Wind, Witterung und Diebstahl, etc. zu schützen. Der AN kann hieraus keine Ansprüche gegenüber dem AG geltend machen.

Die Belegung der Fläche darf nur auf den in der Avisierung zugewiesenen Bereich und innerhalb des bestätigten Zeitfensters erfolgen.

Zum Ende des bestätigten Zeitfensters bzw. auf Anordnung des LDL ist die Fläche unverzüglich durch den AN zu räumen und in den an ihn übergebenen Zustand an den LDL zurück zu geben.

Überschreitung des Zeitfensters

Die Einhaltung der vorgegebenen Belegungszeiten (Zeitfenster gemäß bestätigter Avisierung) wird durch den LDL überwacht. Der AN ist allein dafür verantwortlich, dass die Belegung, die Schutzmaßnahmen, Sicherung seines Eigentums sowie die Freimachung der Fläche innerhalb des genehmigten Zeitfensters erfolgt. Sollte dies aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und Umstände nicht möglich sein, so hat der AN umgehend den LDL zu informieren. Durch den LDL wird in diesen Fällen geprüft, ob eine Anpassung des Zeitfensters möglich ist. Dieser entscheidet entsprechend der vorliegenden Reservierungen und der aktuellen Umstände, ob der AN sein Zeitfenster überschreiten darf oder ob die Fläche unverzüglich für den nächstfolgenden Nutzer freizumachen ist.

Verstöße gegen das Flächenmanagement

Sollte der AN der Pflicht zur Beräumung seiner Fläche nicht nachkommen, wird diese im Rahmen der werktäglichen Bauzustandskontrolle fotodokumentiert. Dem AN wird schriftlich eine Frist zur Beräumung innerhalb von 12 Stunden nach Anzeige gesetzt. Der AN hat dem LDL die fristgerechte Beräumung anzuzeigen. Eine Nachfristsetzung ist entbehrlich, da es sich um einfache Baunebenleistungstätigkeiten handelt.

Lässt der AN die gesetzte Frist fruchtlos verstreichen erfolgt die Durchführung der notwendigen Umlagerung durch den LDL. Der AN trägt die Kosten für sämtliche Aufwendungen, wobei für die Vollständigkeit und Beschädigungen keine Haftung übernommen wird. Die neue Fläche wird durch den LDL festgelegt.

Der AN erhält die Gelegenheit, bei der Beräumung zugegen zu sein, um sich von dem Aufwand und seiner Verantwortlichkeit überzeugen zu können. Ist der AN nicht bei der Beräumung zugegen, sind Einwendungen gegen den Aufwand ausgeschlossen.

ETAGENLOGISTIK

Allgemein

Die durch den AG bereitgestellten Bauaufzüge stehen dem AN in der Zeit von Mo. – Fr. 07:00 – 20:00 Uhr, Sa. nach Erfordernis zwischen 07:00 – 20:00 Uhr zur Verfügung.

Der AN wird durch die Nutzung der bauseits bereitgestellten Bauaufzüge nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung zum Materialtransport befreit. Ist die Nutzung der Bauaufzüge für den AN nicht möglich oder werden die Bauaufzüge durch Reparatur oder Wartung außer Betrieb genommen, kann der AN daraus keine Behinderungen oder Mehrkosten ableiten.

Jede Aufzugsfahrt zum Materialtransport ist durch den AN mit Hilfe des OAS beim LDL zu avisieren.

Der LDL hängt den Dispositionsplan mit den jeweiligen Belegungszeiten am Zugangscontainer aus.

Materialtransporte

Materialtransporte mit einer maximalen Dauer von 30 Minuten können zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

- werktags, in der Zeit von 07:30 bis 12:00 Uhr, von 13:00 bis 16:30 Uhr, ab 17:00 Uhr

Materialtransporte, welche länger als 30 Minuten dauern, können ausschließlich in der Zeit ab 15:00 vorgenommen werden. Die für Materialtransporte in diesem Zeitraum ggf. erforderlichen öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (Nachtarbeit, etc.) sind allein Sache der AN und auf Verlangen des LDL vorzulegen.

Die Be- und Entladung der Bauaufzüge und die Materialverbringung zu den Lagerflächen bzw. in die Arbeitsbereiche erfolgt durch den AN.

Personentransporte

Personentransporte finden zu den üblichen Spitzenzeiten (Schichtbeginn, Schichtende, Pausenzeiten) statt:

- werktags, in der Zeit von 07:00 bis 07:30 Uhr, von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 16:30 bis 17:00 Uhr

Bauaufzüge – technische Details

Mit den Bauaufzügen können Materialtransporte nur unter Beachtung und Berücksichtigung der gültigen Gewichts- und Größenbeschränkungen durchgeführt werden.

Ist der Materialtransport durch die Beschaffenheit des zu transportierenden Materials über die Bauaufzüge ausgeschlossen, so hat der AN den Materialtransport eigenverantwortlich zu organisieren.

Technische Daten je Bauaufzug:

Bauaufzug mit Personen- und Materialbeförderung nach TRA 1100

Grundfläche des Förderkorbes: ca. 3,40 x 1,40 m

Nutzlast: bis 2.000 kg

Förderhöhe: bis ca. 30,00 m

Haltestellen: ca. 7 Stck

Regelablauf der Avisierung

Für die Avisierung einer Aufzugsfahrt zum Materialtransport sind durch den AN folgende Angaben über das OAS zu treffen:

- Firma (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer)
- Gewerk
- Ladung (Menge, Einheit, Gewicht)
- Gewünschtes Zeitfenster (Dauer der Nutzung)
- Gewünschter Bauaufzug auf dem Baufeld (gemäß Plan im OAS)
- Start – und Zieletage

Durch den LDL wird die Durchführbarkeit der Aufzugsfahrt anhand der Bedingungen auf der Baustelle und der vorliegenden weiteren Avisierungen geprüft. Ist die Aufzugsfahrt möglich, wird die Avisierung – ggf. mit ergänzenden Hinweisen und Auflagen – über das OAS mit einer Avisierungsnummer bestätigt und für die Abwicklung im OAS des LDL gespeichert. Das bestätigte Avisierungsformular gilt als Berechtigung zur Nutzung des Bauaufzuges. Zur Vorlage bei den Aufzugsführern ist das bestätigte Avisierungsformular durch den AN über das OAS herunter zu laden und in Papierform auszudrucken.

Ist die Avisierung zum gewünschten Termin oder der gewünschte Bauaufzug aufgrund der aktuellen Baumstände oder hohen Anzahl an Avisierungen nicht möglich, werden dem AN seitens des LDL über das OAS oder nach Rücksprache Alternativen (zeitliche Verschiebung, Änderung des Bauaufzuges) angeboten.

Aus der zeitlichen Verschiebung kann der AN keine Behinderung oder sonstigen Forderungen gegenüber dem LDL geltend machen.

Über den aktuellen Status seiner Avisierung hat sich der AN eigenverantwortlich und rechtzeitig über das OAS zu informieren. Zudem erhält er nach Bestätigung des LDL eine E-Mail an die von ihm angegebene Adresse mit der bestätigten Avisierung im pdf-Format.

Avisierungsfristen

Avisierungen über das OAS dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn die Durchführbarkeit der geplanten Aufzugsfahrt anhand der Bedingungen auf der Baustelle und die Einsatzbereitschaft der am Transport Beteiligten im Vorfeld durch den AN geprüft wurden. Avisierungen "auf Verdacht" oder lediglich zur Reservierung bestimmter Zeitfenster ist unzulässig.

Bei jeder Avisierung (auch Transporte innerhalb der Etagen) ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens 2 Werktagen bis 12 Uhr vor dem gewünschten Termin, maximal jedoch von 10 Kalendertagen einzuhalten (frühere Avisierungen sind über das OAS nicht möglich).

Die Bestätigung der Avisierung erfolgt bis 18 Uhr spätestens 2 Werktage vor dem gewünschten Termin. Die Avisierung ist erst mit der im OAS eingestellten bzw. versendeten Bestätigung genehmigt.

Änderungen und Stornierungen sind nur bis zum jeweiligen Ablauf der Avisierungsfrist über das OAS möglich. Nach Ablauf der Avisierungsfrist ist eine Änderung oder Stornierung direkt an den LDL zu melden. Durch den LDL geprüft, ob die Änderung möglich ist. Andernfalls muss eine erneute Anmeldung über das OAS durch den AN erfolgen.

Umsetzung der bestätigten Avisierung - Voraussetzungen für die Nutzung der Bauaufzüge

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten zur Umsetzung des Materialtransportes im Rahmen des Zeitfensters der bestätigten Avisierung an den entsprechenden Bauaufzügen eintreffen.

Die Bauaufzugnutzung darf zeitlich nur im Rahmen der bestätigten Avisierung (Datum, Zeitfenster) erfolgen. Die Abwicklung unpünktlicher Materialtransporte kann nicht garantiert werden und wird im Einzelfall nach Verfügbarkeit des Bauaufzuges entschieden.

Während der gesamten Dauer des Materialtransports mit den Bauaufzügen ist das bestätigte Avisierungsformular mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufzugsführers vorzuzeigen.

Durch technische Störungen ist nicht auszuschließen, dass trotz bestätigter Avisierung eine Nutzung der Bauaufzüge nicht gewährleistet ist. In diesem Fall kontaktiert der LDL den AN um Alternativen zu klären.

Be- und Entladung auf dem Baufeld

Der Transport sowie der Be- und Entladevorgang darf nur innerhalb des bestätigten Zeitfensters erfolgen. Der AN kann daraus keine Ansprüche geltend machen.

Sollten für den Be- und/oder Entladevorgang Hebezeuge, maschinelle Hilfsmittel oder Personal erforderlich sein, hat der AN die rechtzeitige Bereitstellung eigenverantwortlich sicherzustellen.

Nach Beendigung des Materialtransportes ist der Bauaufzug unverzüglich zu räumen und die Zugänglichkeit wieder her zu stellen.

Überschreitung des Zeitfensters

Die Einhaltung der vorgegebenen Nutzungszeiten der Bauaufzüge (Zeitfenster gemäß bestätigter Avisierung) wird durch die eingesetzten Aufzugsführer überprüft. Der AN ist allein dafür verantwortlich, dass die Abwicklung der Aufzugsfahrt, die Be- und Entladung seiner Fracht sowie die Freimachung der Be- und Entladezone von dem Transportgut innerhalb des genehmigten Zeitfensters erfolgt. Sollte dies aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und Umstände nicht möglich sein, so hat der AN umgehend den LDL zu informieren. Durch den LDL wird in diesen Fällen geprüft, ob eine Anpassung des Zeitfensters möglich ist. Dieser entscheidet entsprechend der vorliegenden Reservierungen und der aktuellen Umstände, ob der AN sein Zeitfenster überschreiten darf oder ob der Bauaufzug, auch vor Abschluss des Be- oder Entladevorgangs, unverzüglich für den nächstfolgenden Nutzer freizumachen ist.

Anlage 4 – ABFALLDEKLARIERUNG

Abfallarten von A - Z	Bauschutt	Holz	Metall	Gips	Bitumen	Mineralfaser	Kunststoffe	Sonstige	Pappe/Papier, Folien	Sonderabfall
A										
Abbruchholz		X								
Altöle										X
Aluminiumreste			X							
B										
Baustahl			X							
Beton	X									
Betonwerkstein	X									
Bodenaushub (belastet: >Z2)										X
C										
Chemikalien										X
D										
Dachpappe (bitumenhaltig)					X					
Dachpappe (teerhaltig)										X
Dispersionsfarbe (ausgehärtet)								X		
Dispersionsfarbe (nicht ausgehärtet)										X
E										
Eisenbehälter (mit schädlichem Restinhalt)										X
Eisenbehälter (restentleert)			X							
Estrich (u. a. Zement)	X									
F										
Farben/Lacke (ausgehärtet)								X		
Farbreste (nicht ausgehärtet)										X
Flachglas	X									
Fliesenkleber (ausgehärtet)								X		
Fliesenreste	X									
Folien (Kunststoff)									X	
G										
Gasbetonsteine	X									
Gipsformteile				X						
Gipskartonplatten				X						
Mineralwolle						X				
H										
Hartschaumplatten								X		
Holz (unbehandelt)		X								
Holz (lackiert/imprägniert)		X								
Holzgemisch (behandelt&unbehandelt)		X								
Hydrauliköl (aus Havarien)										X
K										
Kabelreste			X							
Kalksandstein	X									
Kartonagen									X	
Kartuschen (Kunststoff)								X		
Keramikabfälle	X									
Kies	X									
Kit- & Spachtelreste								X		

Abfallarten	Bauschutt	Holz	Metall	Gips	Bitumen	Mineralfaser	Kunststoffe	Sonstige	Pappe/Papier, Folien	Sonderabfall
L										
Leichtbetonsteine	X									
Leuchtstoffröhren										X
Linoleum (Bodenbeläge)								X		
M										
Mauerwerk	X									
Mineralfolle/Dämmwolle						X				
Mörtelreste	X									
N										
Naturstein	X									
P										
Paletten (Holz)		X								
Papier, Pappe									X	
Promatverschnitt				X						
Porenbetonsteine	X									
Putzreste	X									
PVC - Abfälle								X		
Q										
Quarzsand	X									
R										
Rigipsplatten				X						
S										
Sand	X									
Schalholz		X								
Spanplatten		X								
Steinwollreste						X				
Steinzeugrohre	X									
Styrodur (flammengeschützt)								X		
T										
Tapetenreste								X		
Teerhaltige Stoffe										X
Teerpappe										X
Teppichböden (PVC)								X		
Teppichböden (Textilien)								X		
V										
Verpackungsmaterial									X	
Y										
"Ytong"-Steine (Gasbetonsteine)	X									
Z										
Zementsäcke (Papier)									X	
Zementmörtelreste	X									
Ziegelsteine	X									